Ad Rel. vom 8. Aug. 1787. c. V. &c.

Ueber den

Sayn-Hachenburgischen Successions-Fall

4° Ded. 299 (12.

---

von

C. W. Mar[illegible]ll von Biberstein,

[illegible]rgischem Hofjunker.

Stuttgart,

gedrukt bei Christoph Friderich Cotta, Hof- und Canzlei-Buchdrucker.

1787.

§. 1.

Kurze Geschichte der Sayn-Hachenburgischen Succession.

Nach dem unbeerbten Tode des Grafen Maximilian Johann Ferdinand zu Manderscheid-Sayn fiel die Grafschaft Sayn-Hachenburg im Jahr 1675 an seine vier Schwestern, Anna Louisa, Franziska Eleonora, Magdalena Christina und Salome Sophia Ursula. Diese errichteten noch in eben demselben Jahr einen Theilungsvertrag, in dessen siebendem Artikel sie die künftige Erbfolge ihrer Nachkommen bestimmten.

Auf die Erklärung dieses Artikels kommt hauptsächlich die Entscheidung des Successionsstreits an, dessen Beurtheilung ich in der folgenden Abhandlung unternehmen werde. Ich liefere ihn daher hier zu mehrerer Bequemlichkeit meiner Leser in einem Auszug der von der Erbfolge handelnden Stellen, so wie er in der Staats-Kanzley des Herrn Hofrath Reuss enthalten ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Innhalt
des 7ten Artikels des Erbvertrags von 1675.

Eingang.

Und wie forderist zum Siebenden uns billig anlieget, vor allen Dingen eines gewissen und beständigen Successions Modi fürs künftige zu vergleichen, und dahinzusehen, damit diese unsere halbe Grafschaft so viel möglich beisammen erhalten, und nit zur gänzlichen Zerspliesung gerathen, — so haben wir rathsamb gehalten, daß in dieser unserer halben Grafschaft Sayn das Ius primogenitorae nun hinführo in jeder Linie unserer vier Schwestern auf Mas und Weiß, wie folget, hiermit angenommen, gelten, und ohnverändert verpleiben, auch hiemit beständig eingeführt werden solle, allso und dergestalt:

§. 1. Da Wir sämptliche vier Geschwistere alle oder jede eheliche Leibes-Erben mann- vnd weiblichen Geschlechts hinter Vns im Leben verlassen würden, einer jeder Schwester Eltister Sohn in Dero Antheil der halber Grafschaft allein succediren, dessen übrige jüngere Brüder aber — von ihrem mütterlichen Anteil der halben Grafschaft, so lang Ihr Eltister Bruder lebt, oder dessen männlicher ehelicher Stamm wehret, gänzlich ausgeschlossen seyn, und verbleiben — sollen: — masen dann auch die Töchrer insgemein, als lang männlicher ehelicher Stamm in vnser obgemeldter vier Geschwister aller, etzlicher oder nur einer Linie vbrig vnd im Leben sich befindet, von der halben Grafschaft Sayn Succession oder ihrem mütterlichen Antheil darin ausgeschlossen werden, auch vff Ihren Verheurathungsfall deßwegen gewonlichen Verzigh zu thun schuldig seyn sollen.

Es ist auch diesfalls austrucklich erklärt vnd vnser vier Geschwisteren deutlicher Will und Meinung, daß diese vnsere Verordnung vff die von vnserm Leib erzeugte eheliche Söhne allein vnd deren Mannstamm, nicht aber auf diejenige Söhne, welche etwa von Vnser Einer oder der anderer künftiger Ehelicher Tochter oder folgendem weiblichen Geschlecht annoch bey oder nach vnseren Lebzeiten mögten gebohren werden, zu verstehen sey. Würden aber keine von vnseren vier Schwesteren Leiberen erzeugte Eheliche Söhne oder deren ehelichen Mannstammb sondern nur Töchter Söhne vorhanden seyn, so sollen dieselbe alsdann succediren, nach dem Primogenitur-recht auf Weise wie vor vnd hiernach verordnet.

§. 2. Da nun diese unsere hinterlaßende eltiste Söhne, oder Einer aus Ihnen auch heyrathen, vnd durch göttlichen Segen wieder Söhne vnd Töchter ehelich erzielen vnd nach sich im Leben verlassen würden, solle eines jeden primogeniti eltister Sohn seinem Herrn Vatter abermalen in seinem eingehabten Antheil der Grafschaft Sayn allein succediren — und pleibt es in allen folgenden Gradibus als lang Söhne vorhanden, darbey, daß der Eltister sich des juris primogeniturae zu erfreuen habe.

§. 3. Sollte sich nun dem Willen Gottes nach hinkünftig also fügen, daß Einer oder der ander aus vnßerer der vier Geschwisteren Eltisten Söhnen ohne ehelichen Mannstamm, oder Falls er dessen gleich hätte, auch derselbe ohne eheliche Mannserben abgienge, so succedirt des verstorbenen Sohn, oder dessen abgehenden männlichen Erben jederzeit der nach Primogenitur-Recht nechst hierzu berechtigter Bruder oder Vetter, vnd pleibt die Succession jederzeit beym ehelichen eltisten Mannstamm einer jeden unserer vier Linien, solang als derselbe wehret und vorhanden ist.

§. 4. Wann aber der Fall also kommen sollte, daß die eheliche männliche Erben aus einer oder mehrerer vnserer Linien hinkünftig ganz verstürben, so ist ausdrüklich verabredet, und Wir haben einander trewlich versprochen, auch hiermit durch ein ewigwehrendes ohnveränderliches Gesez di-

 sponirt

sponirt vnd verordnet, daß die in der am Mannsstamm abgehender Linie etwa vorhandene Töchter in der Grafschaft Sayn so lang als Manns-Erben von uns vieren gebohren, in andern vnsern Linien vorhanden, nit succediren, sondern Land vnd Leuthe, welche die allso ohne Mannstamm einmal erlöschende linea in der halben Grafschaft Sayn vberkommen hat, vff diejenige vnserer Schwester Linien, worinnen sich alsdann noch Mannsstamm findet, vnd auf die Erstgebohrne Söhne einer jeder Linie zu gleicher Vertheilung erblich kommen vnd verfallen — Sie die Töchter samptlich hingegen schultig vnd gehalten sein, die ganze Erbschaft der Saynischen Lande dem erstgebohrnen männlichen Erben vnser anderer übrigen Linien so lang derselbe stehet vnd wehret, ohnwiderruflich abzutreten vnd zu lassen.

§. 5. Würde aber nach einer von Vnß ohne männliche Erben verstorbener Schwester vnter den vbrigen, eine oder mehr zwar de praesenti ohne männliche Erben sich befinden, doch aber darzu noch Hofnung haben, so soll der verstorbenen Schwester erlaßenes vierte Theil Landes sowol bei denen, so männliche Erben allbereit haben, als auch bei der oder denen Schwestern, so noch in Hofnung stehen, einen männlichen Erben zu bekommen, in communion so lange verbleiben, bis folgends die andere Schwester entweder männliche Erben erlangt, oder die Hofnung dazu erloschen, nach welchem alßdann die Theilung vnter dem Mannstamm, wie oben gemeltet, geschiht vnd der verstorbenen hinterlassene Töchter abgefunden werden.

§. 6. Wenn es weiter der Fall also brächte, daß eine oder mehr auß vns den vier Geschwistern ohne männliche eheliche Erben verstürben, die andere aber auch keine Söhne, jedoch deren durch Gottes Seegen zu erwerben, noch Hofnung hätten, so sollen zwar die Töchter in dem Genus vnd Besiz aller von der Schwester so ohne Manns Erben verstorben ist, hinterlassenen antheil hiesiger halber Grafschaft beständig verbleiben, jedoch diese

se der verstorbenen Schwestern Töchtere, sobald von vns den übrigen schwestern ein männlicher Erb gebohren wirdt, vorbesagtes Antheil derselben, so den ehelichen männlichen Erben vberkommen, vnd denen andern, welche auch annoch in Hofnung dergleichen männlichen Erben stehen, zugleich abtretten. — Da nun die in Hofnung männlicher Erben stehende geschwestern deren auch wirklich vberkommen, oder aber hingegen die Hofnung dazu gänzlich erlöschete, pleibt es bey dem was bereyds auf ein alß andern Fall kurz hieroben verordnet.

§. 7. Wann sich aber auch dieses begebe, daß Wir sämmtliche Geschwistere alle vnd jede ohne männliche eheliche Leibes-Erben verstürben, vnd nur Töchter hinterließen, so sollen solchenfalls in einer jeden Linie aus uns die Eltiste Tochter allein succediren, vndt des Primogeniturrechts sich gegen die andern ihrer Schwestern zu bedienen befuegt seyn,

§. 8. allso, daß, wann von der eltisten Tochter keine männliche eheliche Erben vorhanden, alsdann ihrer nechst Eltisten schwester eheliche Söhne, da aber auch selbige ohne männliche Erben verpliebe, Ihrer folgender Schwester Söhne, so von dero Leib ehelich geboren, zur Succession Ihrer Gros Frau Mutter antheils gelangen.

§. 9. Sollten aber vnserer einer oder der anderer hinterpleibende töchter alle und jede ohne eheliche Söhne aus ihrem Leib gebohren wiederumb abgehen, so verfället solches antheil der halben Grafschaft vf die andere lineas, darinnen männliche Erben von vnseren töchtern selbst ehelich erzeuget, vorhanden, jedoch allso, daß der primogenitus in jeder Linie allein erbe, vnd die vbrige Brüdere und Geschwestere, oder auch Brüder- und Geschwester Kinder, in hiesiger halber Grafschaft ausschließe, gleichwol der töchter ihre hierobige vermachnus gemeltermaßen vf solchen Fall vorbehältlich.

Die zweite und vierte der 4 Schwestern, Franziska Eleonora Clara und Salome Sophia Ursula, waren nicht so glüklich, Nachkommenschaft zu hinterlassen. Die älteste aber, Anna Louise, erhielt eine Tochter Albertina Johannetta, von welcher der jeztregierende Herr Fürst Constantin Alexander Joseph zu Salm abstammt, und die dritte, Magdalena Christina einen Sohn, den Burggrafen Georg Friderich von Kirchberg, an welchen, dem Erbvertrag von 1675 gemäß, die ganze Grafschaft Sayn-Hachenburg allein fiel. Das Haus Salm suchte zwar diesen ganzen Erbvertrag als ungültig umzustossen: das Haus Kirchberg aber wurde von den höchsten Reichsgerichten in possessorio gegen dasselbe geschüzt.

Der Burggraf Georg Friderich von Kirchberg bestätigte in einem im Jahr 1736 errichteten und 1737 kaiserlich bestätigten Testament das Erstgeburtsrecht unter seiner männlichen Nachkommenschaft, und machte 1749 in einem diesem Testament beigefügten Kodicill Verordnungen, wie es auf den Fall, wann seine männliche Nachkommen aussterben und die Weibliche zur Erbfolge gelangen würden, mit der Abfindung dererjenigen unter den leztern, deren Succession das Erstgeburtsrecht im Weg stehen würde, gehalten werden solle.

Dem Burggrafen Georg Friderich folgte sein erstgebohrner Sohn Wilhelm Ludwig, diesem sein Sohn Wilhelm Georg, und dem leztern, welcher keinen Sohn und nur eine einzige Tochter hinterließ, sein Oheim, der jezt regierende Burggraf Johann August, a) mit welchem sich der Burggräflich Kirchbergische Mannsstamm schliessen,

a) Diese Erbfolgeordnung ersieht man deutlicher aus der diesem Versuch hinten beigefügten Stammtafel.

zu 4° Ded. 299 (12

sen, und die Erbfolge dem Weibsstamm der vier Schwestern, welche den Erbvertrag von 1675 geschlossen haben, eröfnet werden wird. b)

§. 2.

Absicht dieses Versuchs.

Ich habe in gegenwärtigem Versuch nicht die Absicht, die Ansprüche auswärtiger Prätendenten auf die Sayn-Hachenburgische Erbschaft zu untersuchen. Die Gründe, aus welchen sie gemacht werden, sind mir noch zu wenig bekannt, als daß ich es wagen könnte, mit einiger Zuverlässigkeit die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben zu beurtheilen. Ich schränke mich daher blos auf die Untersuchung der Ansprüche der noch lebenden **zu dem Weibsstamm der vier Paciscentinnen gehörigen Nachkommen** ein, welche den Vertrag vom Jahr 1675 geschlossen haben. Sie sind folgende:

1) Der von der ältesten derselben abstammende Fürst Constantin Alexander Joseph zu Salm.

2) Die an den Erbprinzen von Nassau-Weilburg verlobte Tochter des leztverstorbenen Burggrafen Wilhelm Georg.

3) Die regierende Fürstinn Carolina zu Wied, Schwester des regierenden Burggrafen.

4) Die Grafen August, Christian und Karl zu Stollberg, Schwestersöhne des regierenden Burggrafen.

§. 3.

b) Diese Geschichtserzählung ist ein Auszug aus der Reussischen Staatskanzley, in deren 11ten Band pag. 154 bis 161 sie ausführlicher enthalten ist.

§. 3.

Entscheidungsquellen des gegenwärtigen Successionsstreits.

Die vorzüglichste Entscheidungsquelle in dem gegenwärtigen Erbfolgestreit ist der von den vier Schwestern im Jahr 1675 errichtete Vertrag. Alle von ihnen abstammende hohe Personen gründen vorzüglich auf denselben ihre gegenseitige Ansprüche.

Das Testament und der Codicill des Burggrafen Georg Friderich können, in sofern sie diesem Vertrag nicht zuwider sind, nur unter seiner eigenen Nachkommenschaft die Succession bestimmen. Wann daher gleich der Codicill von 1749 voraussezt, daß, nach Abgang des Mannsstamms, der Weibsstamm des Burggrafen Georg Friderich zur Succession in die Grafschaft Sayn-Hachenburg gelangen werde, und eben dadurch den Fürsten zu Salm, als Nachkommen seiner Seitenverwandten, davon ausschließt; so kann doch dieser mit Recht einwenden, daß eine Verordnung des Burggrafen Georg Friderich sich nur auf seine eigene Linie erstreken, keineswegs aber den Linien seiner Seitenverwandten nachtheilig seyn könne.

§. 4.

Absicht der vier Pacisentinnen bei Schliessung des Erbvertrags von 1675.

Auf Erklärung des Erbvertrags von 1675 kommt es also hauptsächlich an. Ehe ich aber dieselbe vornehme, muß ich

1) von der Absicht der vier Pacisentinnen bei Schliessung dieses Vertrags und

2) von den Zweken, auf welche die in demselben enthaltene Verordnungen abzielen, einiges reden. Beides kann uns bei Erklärung dieses Erbvertrags grossen Aufschluß geben.

Was den ersten Punkt betrift, so erklären sich die vier Schwestern in den ersten Worten des Eingangs des siebenden Artikels darüber. Sie sagen, daß sie gesonnen seyen, sich eines gewissen und beständigen Successions-Modi fürs künftige zu vergleichen. Die vier Schwestern wollen also ein Successionsgesez unter ihrer Nachkommenschaft einführen, welches auf alle künftige Zeiten, so lang dieselbe existirt, gerichtet seyn, und bei jedem möglichen Successionsfall den Nachfolger bestimmen solle. Das erstere wird durch das Beiwort beständig, das leztere durch das Beiwort gewiß ausgedrükt. Ich mache hier ein paar Bemerkungen, die Anwendung dieser Säze betreffend:

1) Die Absicht contrahirender Theile, einen gewissen oder bestimmten Erbvertrag zu errichten, berechtigt uns, zu vermuthen, daß auf alle mögliche Fälle Verordnungen in demselben enthalten seyen. Wir haben aus diesem Grund hinlängliche Ursache, einzelne solcher Verordnungen, welche den Worten nach nur auf einige Fälle gerichtet zu seyn scheinen, auch auf andere auszudehnen, auf welche man sonst nirgends etwas gesezlich bestimmt finden kann. Hiebei muß man sich aber wohl hüten, daß man die Gränzen einer natürlichen Erklärung nicht überschreite. Es ist äusserst schwer, bei Successionsgesezen alle mögliche Fälle zu überdenken: davon zeugen tausend Beispiele unvollkommener Successionsgeseze. Daher muß der Ausleger derselben immer eher voraussezen, daß mögliche Fälle übergangen worden seyen, als daß der Gesezgeber unter einer seiner Verordnungen Fälle habe begreifen wollen, welche nur auf eine gezwungene und unnatürliche Art darunter enthalten seyn können.

2) Soll ein Succeſſionsgeſez **beſtändig** ſeyn, ſo muß es ſolche Verordnungen enthalten, welche auf **ewige Zeiten** gerichtet ſind; keineswegs aber iſt es nöthig, daß alle Verordnungen deſſelben von dieſer Art ſeyen. Gemeiniglich gibt es auch ſolche, welche nur auf **einzelne Zeiten oder Fälle** paſſen. Die meiſte der in dem Erbvertrag von 1675 enthaltenen Succeſſionsgeſeze ſind, wie man nachher ſehen wird, von der leztern Gattung.

§. 5.

Zweke der Verordnungen des Erbvertrags der vier Schweſtern.

Erſter Zwek: die vier Hauptantheile an der halben Grafſchaft Sayn ſo bald als möglich zu vereinigen.

Ich komme nun auf die Unterſuchung der Zweke der Verordnungen, welche in dem Erbvertrag von 1675 enthalten ſind. Der erſte derſelben geht ohne Zweifel dahin: **daß die vier Theile, in welche die halbe Grafſchaft Sayn nach dem Tode des Grafen Maximilian zerfallen war, ſo bald als möglich wieder zu einem Ganzen zuſammenfallen ſollten.**

Der Beweis hievon liegt ſchon in den **EingangsWorten** des ſiebenden Artikels. Die vier Schweſtern wollen dahin ſehen, damit ihre **halbe Grafſchaft** ſoviel als möglich beiſammen erhalten, und nicht gänzlich zerſplittert werden möge. Mit Fleiß reden ſie hier von ihrer **halben Grafſchaft** als **einem Ganzen**, welches ſo viel als möglich unzertheilt bleiben, folglich, da es vermöge des Theilungsvertrags zertheilt werden mußte, ſo bald als möglich wieder zuſammenfallen ſollte. Hätten die vier Paciſcentinnen nur den eingeſchränkten Zwek gehabt, ihre **Antheile an der halben Grafſchaft** unzer-

trennt

trennt zu erhalten; so würden sie sich des demselben angemessenen Ausdruks bedient und gesagt haben: daß sie dahin sehen wollten, damit ihre Antheile an der halben Grafschaft so viel als möglich beisammen erhalten, und nicht gänzlich zersplittert werden möchten. Da sie aber hier nicht von ihren Antheilen, sondern von der halben Grafschaft reden; so folgt, daß nicht dieses allein, sondern auch jenes ihr Zwek gewesen sey.

Aber nicht nur diese EingangsWorte des siebenden Artikels, sondern die Verordnungen desselben überzeugen uns von diesem Zwek der vier Schwestern. Ich will die auffallendste derselben, welche diesen Saz beweisen, herausheben.

1) In jeder der vier Hauptlinien soll das Erstgeburtsrecht mit Vorzug des Mannsstamms auf ewige Zeiten eingeführt seyn. (Eing. u. §. 1, 2, 3, des 7ten Art.)

2) Sollte der Mannsstamm, d. i. die in ununterbrochener männlicher Reihe von einer der vier Schwestern abstammende männliche Nachkommenschaft in einer der vier Hauptlinien aussterben; so soll ihr Antheil an der halben Grafschaft nicht an ihre weibliche Nachkommenschaft, sondern an den in den andern Linien vorhandenen Mannsstamm fallen. (§. 4. eod.) Eine ganz ähnliche Verordnung ist in dem 9ten §. des siebenden Artikels enthalten.

Diese Verordnungen müssen nothwendig eine Ursache haben, und diese kann nur in dem Zwek der vier Schwestern liegen, ihre halbe Grafschaft so bald als möglich zu vereinigen. Wäre blos Vorzug des Mannsstamms in einer Linie vor ihrem Weibsstamm, oder Untheilbarkeit jedes der vier Antheile, oder auch beides Zwek ihrer Verordnungen gewesen; so würde der Mannsstamm jeder Linie vor

ihrer weiblichen Nachkommenschaft, oder jedesmal nur eine Person aus jeder Linie, oder nur eine Person aus dem Mannsstamm jeder Linie vor ihrer ganzen weiblichen Nachkommenschaft nach dem Erbvertrag zur Succession haben gelangen sollen. Aber da die weibliche Nachkommenschaft einer Linie in der Erbfolge in den Antheil derselben allen übrigen, in welchen Mannsstamm vorhanden ist, nachgesezt wird; so müssen die vier Schwestern noch einen andern Zwek gehabt haben, und dieser kann nur darinn liegen, die vier Antheile an der halben Grafschaft so bald als möglich wieder zu einem Ganzen zu vereinigen.

Daß dieses ein sehr wünschenswerther Zwek sey, versteht sich von selbst, und daß derselbe auf keine andere, als auf die durch die angeführte Geseze des Erbvertrags vorgeschriebene Art so vollkommen und so bald erreicht werden konnte, diß läßt sich deutlich beweisen.

Die Grafschaft Sayn wurde unter die vier Schwestern gleich getheilt, und mußte gleich getheilt werden, weil unter ihnen kein Erstgeburtsrecht statt fand. Unter ihren vier Linien sollte die Gleichheit beibehalten werden, welche unter den Stamm-Müttern herrschte. Die vier Theile konnten daher nicht eher zu dreyen oder wenigern zusammenfallen, bis eine oder mehrere der vier Linien ganz ausstarben. Auf diesen Zeitpunkt wollten es die vier Schwestern nicht ausseзen. Nur die Festsezung eines Vorzugs des Mannsstamms vor dem Weibsstamm, und Hervorziehung des erstern, nicht nur in jeder einzelnen Linie, sondern auch in allen zusammengenommen, in Rükſicht auf die Nachfolge in jeden der vier Antheile, konnte den vier Schwestern ein Mittel an die Hand geben, den Zeitpunkt des Zusammenfallens mehrerer Antheile weiter vorzurüken; und dieses Mittel ergreifen sie.

Wie durch dasselbe der Zwek des Zusammenfallens der vier Theile erreicht werden konnte; ist ganz deutlich. Starb in einer Linie der

Manns-

Mannsstamm aus; so wurde ihr Antheil unter diejenige vertheilt, in welchen noch Mannserben vorhanden waren, und nach dem Aussterben des Mannsstamms in drei Linien fiel die halbe Grafschaft zusammen. Wäre der Vorzug des Mannsstamms nicht so vollkommen festgesezt worden; so würde sie erst nach dem gänzlichen Absterben dreier Linien vereinigt worden seyn. c)

Gewiß wird niemand aus diesem Saz die Folge ziehen wollen, daß die vier Schwestern, nur um ihren Zwek so bald als möglich zu erreichen, das baldige Aussterben des Mannsstamms in einer oder der andern ihrer Hauptlinien gewünscht hätten. Dieses wäre höchst ungereimt. Nein: sie wollten nur mögliche Fälle (sie mochten ihnen angenehm oder unangenehm seyn) benuzen, um ihre Absicht des Zusammenfallens der vier Theile zu erreichen.

Daß in diesem Zwek keine Ungerechtigkeit der vier Schwestern gegen ihre Nachkommenschaft liege, ist für sich klar. Dann

1) waren sie berechtigt, jede beliebige SuccessionsOrdnung unter derselben einzuführen, und

2) war ja zur Zeit der Schliessung des Erbvertrags noch keine der vier Hauptlinien gegründet. Von Zufällen hieng es ab, ob die Successionsverordnungen der vier Schwestern zum Vortheil oder zum Nachtheil einer Linie gereichen würden: jede derselben konnte jenes mit eben dem Grund, als dieses bei ihrer Nachkommenschaft erwarten.

Indes-

c) Dieser Saz, und die Beweise dafür sind in Herrn Hofrath Hochstetters gründlichem Versuch einer natürlichen Erklärung des Sayn-Hachenburgischen Erbfolgegesezes vom Jahr 1675, 1 St. §. 7-12. sehr schön auseinanderg. sezt.

Indessen wird dennoch dieser Saz, den Zwek der vier Schwestern betreffend, von einem grossen Rechtsgelehrten d) für grundfalsch gehalten. Die Gründe, welche er ihm entgegensezt, will ich in den folgenden §. zu beantworten suchen. Nur ein paar Worte, erlaube man mir noch, hierüber zu sagen:

So viel ist gewiß, daß die Verordnung der vier Schwestern, vermöge deren ihre ganze männliche Nachkommenschaft der Weiblichen in der Succession in jeden Antheil an der halben Grafschaft Sayn vorgezogen wird, einen Grund haben muß. Ich habe keinen andern erdenken können, und auch nirgends einen andern angeführt gefunden, als denjenigen, welchen ich in diesem §. angegeben habe. Sollte aber ein anderer irgend einen noch befriedigenderen Grund dieser Verordnung angeben können; so werde ich mich mit Vergnügen davon überzeugen.

§. 6.

Gegengründe gegen diesen Saz, und Beantwortung derselben.

" Wie wäre es doch möglich gewesen, " sagt Herr Geheimer Rath Koch", daß die vier Schwestern sich dazu hätten entschliessen können, in dem Fall, wann, bei gänzlichem Ausgang des Mannsstamms, wovon der lezte Masculus die ganze Grafschaft nach der Verordnung des Erbvertrags inne haben mußte, die weibliche Nachkommenschaft in denen noch im Mannsstamm florirenden Hauptlinien zur Succession gelanget, nur NB. einer einzigen Person

d) Dem Herrn Geheimen Rath und Kanzler Koch in seinem ersten Postscript zu seiner Abhandlung über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge. Giessen, 1787. pag. 12.

zu 4° Ded. 299 (12.

Person von der weiblichen Nachkommenschaft NB. nur in einer Hauptlinie (und in welcher???) NB. die ganze Grafschaft zuzueignen, und die weibliche Nachkommenschaft der übrigen Hauptlinien völlig auszuschliessen."

Ich glaube, daß dieser Entschluß eben so möglich war, als derjenige, welcher den vier Schwestern die Verordnung eingegeben hat, daß nach Abgang des Mannsstamms in einer Linie, die Succession in den von derselben besessenen Antheil, auf die andere, in welchen noch Mannsstamm vorhanden seyn würde, übergehen sollte.

Hätten die Paciscentinnen zum voraus gewußt, in welcher ihrer Linien der Mannsstamm zuerst aussterben, und in welcher er zulezt blühen würde: hätten sie die Folge ihrer Nachkommen vorausgesehen; so würden sie sich gewiß niemals entschlossen haben, eine solche Verordnung zu machen. Da sie aber in Rükficht auf diesen Punkt ganz ungewiß waren, da eine derselben so gut als die andere erwarten konnte, daß an ihre Linie die Erbschaft aller Saynischen Lande gelangen würde; so ware dieser Entschluß ganz natürlich.

Eben dieses läßt sich auf die Nachfolge des Weibsstamms anwenden. Die Ungewißheit, in welcher die vier Schwestern waren, an welche der weiblichen Linien nach Abgang ihres Mannsstamms die Nachfolge zuerst gelangen würde, konnte in ihnen, verbunden mit dem angeführten Zwek, den Entschluß erregen, eine einzige derselben zur Succession in die ganze nun vereinigte Grafschaft zu berufen. Niemals hätten sie denselben fassen können, wann sie im voraus mit Gewißheit gewußt hätten, welcher von ihren Linien dieses Glük zukommen würde.

Die in dem obigen Text enthaltene Worte: "und in **welcher???**" zeigen uns daher gerade die Ursache an, welche die vier Schwestern dazu bestimmen konnte.

Es sey mir vergönnt, dasjenige, was ich hier gesagt habe, durch ein Gleichniß zu erläutern: Eine Person entschließt sich, in die Lotterie zu sezen, in Hoffnung einen Gewinnst zu machen. Die Erfüllung oder nicht-Erfüllung derselben hängt von Zufällen ab. Wäre sie zum voraus der leztern versichert gewesen; so würde sie eine Thorheit begangen haben, diesen Entschluß zu fassen. Die Anwendung dieses Gleichnisses ist auffallend.

Gegen die am Ende obigen Texts angeführte Worte wende ich ein, daß durch einen Vorzug, welcher dem Weibsstamm einer der vier Linien ertheilt wird, die übrige nicht **völlig**, sondern nur **so lange** von der Succession ausgeschlossen werden, **als dieser Weibsstamm dauert.**

Es heißt ferner im angeführten Text:

" Da **alle Hauptlinien** bei der Erbfolge im **Mannsstamme gleiche** Rechte haben, warum hätte man **allen Hauptlinien** nicht auch bei der Erbfolge im **Weibsstamme gleiche Rechte** zugestanden? "

Unläugbar finden unter dem Weibsstamme der vier Hauptlinien, wie unter ihrem Mannsstamme gleiche Rechte statt; aber ist es dann dieser Gleichheit der Rechte zuwider, wann unmittelbar nach Abgang des Mannsstamms nur **eine** weibliche Linie zur Succession gelangt? gewiß nicht.

Dann die in dem Erbvertrag von 1675 festgesezte Gleichheit unter dem Manns- und Weibsstamm der vier Hauptlinien besteht

1) darinn, daß kein Vorzug der Geburt, weder unter der männlichen noch weiblichen Nachkommenschaft verschiedener Hauptlinien, einen Vorzug in der Erbfolge bestimmen kann.

2) Darinn, daß jede Verordnung des Erbvertrags, welche von den Gliedern einer der Hauptlinien gilt, auch von denen der übrigen gelten muß.

Die Verordnungen aber sind entweder unbedingt, oder bedingt. Die leztere gelten, wie die erstere von jeder Hauptlinie, ertheilen daher einer, wie der andern, gleiche Rechte, welche aber ihrer Natur nach nur alsdann wirksam werden, wann die in den Verordnungen der lezten Gattung vorgeschriebene Bedingungen bei einer Linie eintreffen.

Befindet sich nun eine Linie unter Umständen, bei welchen eine bedingte Verordnung auf sie anwendbar ist, die andere aber nicht; so erhält freilich jene vor dieser vorzügliche Rechte, aber nur durch eine Folge aus Gesezen, welche anfänglich beiden Linien gleiche Rechte gaben. Ich will dieses durch ein Beispiel deutlich machen:

Der Erbvertrag verordnet, daß nach dem Abgang des Mannsstamms in einer Linie, die übrigen, in welchen sich noch Mannsstamm befindet, zur Erbfolge in ihren Antheil gelangen sollen.

Niemand wird behaupten, daß dieses Gesez der Gleichheit der vier Hauptlinien zuwider sey; Dann es gilt von einer, wie von der andern, und ertheilt jeder derselben gleiche Rechte. Aber nur alsdann,

dann, wann die darinn vorgeschriebene Bedingungen eintreffen, können diese Rechte wirksam werden, und hiedurch wird unter Linien, bei welchen anfänglich gleiche Rechte statt fanden, in der Folge dennoch ein Vorzug einer vor den andern begründet.

Wann nun aus den ausdrüklichen Verordnungen des Erbvertrags, oder aus dem Zwek derselben, der Wille der paciscirenden Theile ersichtlich ist, nach Abgang ihres Mannsstamms eine ihrer weiblichen Linien, bei welcher gewisse Bedingungen eintreffen, vor den übrigen zur Erbschaft in die halbe Grafschaft Sayn zu berufen; so gilt dieses von allen vier Linien, und wird dadurch jeder derselben ein gleiches Recht, unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu succediren, ertheilt: aber dieses Recht kann nur bei derjenigen Linie wirksam werden, bei welcher die gesezliche Bedingungen statt finden. Dieselbe erhält also freylich in der Folge ein vorzügliches Successionsrecht vor den übrigen, welche anfänglich vermöge der Verordnungen des Erbvertrags mit ihr gleiche Rechte hatten.

Aus diesem Grunde widerspricht es der Gleichheit des Weibsstamms unter den vier Hauptlinien nicht, wann, nach Abgang des Mannsstamms, die weibliche Nachkommenschaft einer derselben vor den andern zur Erbfolge in die halbe Grafschaft Sayn gelangt.

§. 7.

Zweiter Zwek: den Antheil einer Hauptlinie jederzeit so lange als möglich bei einer Familie zu erhalten.

Ein zweiter Zwek, worauf die Verordnungen des Erbvertrags abzielen, ist auch dieser: daß der Antheil einer Hauptlinie an der halben Grafschaft Sayn, welcher dem Manns- oder Weibsstamm derjel-

derselben zu irgend einer Zeit zufällt, so lang als möglich bei einer und eben derselben Familie, (d. i. bei einer Reihe auf einander folgender männlicher Nachkommen) bleiben möge.

Dieser Zwek ist aus den Verordnungen des ersten und vierten §. des 7ten Artikels ersichtlich, welche dem Weibsstamm der vier Schwestern die Succession in irgend einen Antheil an der halben Grafschaft Sayn so lange absprechen, als Mannsstamm in einer der vier Linien vorhanden seyn würde.

Diese Verordnungen gelten nun auch in derjenigen Linie, in welcher der Mannsstamm am längsten blüht, und in welcher sich nach dem vierten §. die halbe Grafschaft Sayn vereinigen muß. Nach dieser Vereinigung gilt also, wie vor derselben, Vorzug des Mannsstamms vor dem Weibsstamm in der Erbfolge. Diß kann nun nicht mehr die Ursache haben, damit die vier Antheile so bald als möglich wieder zusammenfallen mögen: wir müssen daher einen andern Grund davon auffinden.

Wir wollen einmal sehen, was die Folge gewesen wäre, wann das Erstgeburtsrecht ohne Unterschied des männlichen und weiblichen Geschlechts in derjenigen Linie gegolten hätte, an welche die halbe Grafschaft Sayn ungetheilt gefallen wäre. Die Regierung wäre, nach Beschaffenheit der Umstände, bald einem Sohn, bald einer Tochter zu Theil geworden: im leztern Fall mußte, vermöge der Vorausezung, nach Verheyrathung der Tochter die Grafschaft an die Familie ihres Gemahls fallen: Wäre das erstgebohrne Kind aus dieser Ehe eine Tochter gewesen; so hätte nun wieder eine andere Familie in die Grafschaft succedirt u. s. w. Diß wäre gewiß äusserst nachtheilig, nicht nur für die Nachkommenschaft der vier Schwestern, sondern auch für die gräfliche Unterthanen gewesen. Man weiß, wie verschieden die po-

litische Grundsäze verschiedener regierenden Häuser sind: wie sehr es daher einem Laude schadet, wann es bald unter jene, bald unter diese Herrschaft kommt: wie schwer es ferner einem Hause fällt, wann es eine beträchtliche Besizung einem andern abtreten muß, wie leicht es also in Streitigkeiten mit dem leztern verwikelt werden kann.

Diese Nachtheile sind so mannigfaltig und so auffallend, daß ich zu weitläufig seyn würde, wann ich nur einen Augenblik länger bei Aufzählung und Darstellung derselben verweilen wollte. Ohne Zweifel haben sie die vier Schwestern eingesehen: um dieselbe zu vermeiden lassen sie auch **nach Vereinigung** ihrer halben Grafschaft in **einer** Linie Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms gelten. Eben diese Nachtheile aber würden sich wieder einfinden, wann nach gänzlichem Abgang des Mannsstamms die halbe Grafschaft an den Weibsstamm, und unter diesem bald an eine männliche, bald an eine weibliche Person käme. Man kann also mit Zuverläsigkeit schliessen, daß der Wille der vier Schwestern dieser gewesen sey, auch unter ihrem Weibsstamm, folglich **zu allen Zeiten** den einer Hauptlinie zugefallenen Antheil so lange als möglich bei **einer** Familie zu erhalten.

§. 8.

Uebergang zu Erklärung des Erbvertrags von 1675.

Diß ist es nun, was ich der wirklichen Erklärung des Erbvertrags von 1675 habe vorausschiken wollen. Ich habe mich hierüber so kurz als möglich gefaßt, und bin ich etwa zu weitläufig gewesen, so hoffe ich Verzeihung von dem geneigten Leser. Gewiß ist es äusserst nöthig, vorläufig von der Absicht des Gesezgebers oder der contrahirenden Theile, deren Geseze oder Verträge man erklären will, unterrichtet zu seyn. Das bisherige war nur Vorbereitung zur Erklärung

rung des Erbvertrags von 1675, welche ich nun vornehmen werde. Ich will dabei diejenige Stellen hauptsächlich herausheben und zergliedern, welche auf Entscheidung des Successionsstreits unter dem Weibsstamm der vier Paciscentinnen, der sich gegenwärtig entsponnen hat, Einfluß haben können.

§. 9.

Erklärung des Eingangs des 7ten Artikels.

Der Eingang des siebenden Artikels nebst seinem ersten, zweiten und dritten §. enthalten lauter solche Verordnungen, welche die Erbfolgeordnung in den **einzelnen** vier Linien bestimmen.

Ueber die erste Hälfte des Eingangsperioden habe ich mich in dem vorhergehenden hinlänglich erklärt. In dem Nachsaz folgt eine Verordnung, welche die Grundlage des ganzen in dem siebenden Artikel festgesezten Erbfolgegesezes ist, und auf welche sich alle folgende §. desselben beziehen. Es wird nehmlich in jeder **einzelnen** der vier Linien das **Erstgeburtsrecht**, so wohl im Manns- als Weibsstamme " auf Art und Weise wie folget " d. i. unter Bestimmungen, welche in den folgenden §. enthalten sind, auf ewige Zeiten eingeführt.

Unter den vier verschiedenen Hauptlinien gilt kein Primogeniturrecht zu Bestimmung **ihrer Successionsverhältnisse gegen einander.** Diß ist wohl zu bemerken. Durch den Theilungsvertrag von 1675 wurde die halbe Grafschaft Sayn in vier **gleiche** Theile getheilt. Jede der vier Paciscentinnen, welche denselben errichteten, bekam ihren Theil: keine hatte einen Vorzug vor der andern: keine durfte sich im rechtlichen Verstande als die erstgebohrne ansehen. Eben diese Gleichheit sollte nun auch unter ihren Linien gelten: daher giebt auch

unter

unter diesen die Geburt keinen Vorzug: daher ist jede Verordnung des Erbvertrags so gut auf die Nachkommenschaft der einen, als der andern Schwester gerichtet.

Hieher gehört es eigentlich, von der **Gleichheit der vier Hauptlinien** ausführlicher zu reden: ich ware aber genöthigt, diese Materie schon im 5ten §. dieser Abhandlung zu anticipiren. Um mich nicht unnöthig zu wiederholen, berufe ich mich ganz auf dasjenige, was ich daselbst davon gesagt habe.

§. 10.

Erklärung des ersten §.

In dem ersten §. wird der Fall gesezt, daß die 4 Paciscentinnen eheliche Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts hinterlassen, und darauf verordnet, es solle jeder derselben ihr ältester Sohn in ihren Antheil an der halben Grafschaft succediren. Daß diese Verordnung auch alsdann gelte, wann nur **einige** der vier Schwestern eheliche Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts, oder auch einige nur Söhne, nicht aber Töchter hinterlassen sollten; versteht sich von selbst. Jeder ältester Sohn mit seinem männlichen ehelichen Stamm schließt seine jüngere Brüder von der Erbfolge aus. Die Töchter der vier Paciscentinnen werden dem ganzen Mannsstamm, so lange derselbe, nicht nur in allen vier Hauptlinien, sondern auch in wenigern, oder selbst in einer allein existirt, in Rükficht auf die Succession in ihren mütterlichen Antheil nachgesezt.

In dem zweiten Abschnitt des ersten §. wird deutlicher erklärt, was für Nachkommen eigentlich unter dem Mannsstamm der vier Schwestern begriffen seyen. Es besteht nehmlich derselbe nur aus denenje-

2u 4° Ded. 299 (12

denenjenigen männlichen Nachkommen, welche von einer der vier Schwestern in **ununterbrochener männlicher Reihe** abstammen. Tochtersöhne, und Söhne des folgenden weiblichen Geschlechts gehören also zum Weibsstamm, und werden, so wie die Töchter, schon hier, mit ausdrüklichen Worten aber im vierten §, so lange der Mannsstamm in irgend einer der vier Linien fortdauert, von der Succession in jeden Antheil an der halben Grafschaft Sayn ausgeschlossen.

Aus dieser Verordnung habe ich im siebenden §. dieser Abhandlung bewiesen, daß der Zwek der vier Schwestern dahin gegangen sey, den zu irgend einer Zeit einer Hauptlinie zufallenden Antheil so lange als möglich **bei einer und derselben Familie** zu erhalten. Dieser zwek dauert fort, so lange die Nachkommenschaft der vier Schwestern existirt, und kann unmöglich anderst erreicht werden, als, wann in jeder der vier Hauptlinien **auf ewige Zeiten Erstgeburtsrecht mit Vorzug des Mannsstamms** gilt. Vermöge des Sinnes und Zweks der bisherigen Verordnungen ist daher diese Gattung von Erstgeburtsrecht unter der Nachkommenschaft **jeder einzelnen** der vier Schwestern, so lange sie währet, eingeführt.

Hier ist es nöthig den Begriff von **Mannsstamm** genau zu bestimmen. Unter **Mannsstamm** versteht man **die von einer Person in ununterbrochener männlicher Reihe abstammende männliche Nachkommen.** Dieser Begriff ist ganz relativ; was im Verhältniß gegen eine Person Mannsstamm ist, kann im Verhältniß gegen die andere Weibsstamm seyn. In dem dieser Abhandlung hinten beigefügten Schema Nro. 2 gehört z. E. p zum Mannsstamm von n und zum Weibsstamm von a. Dem Wort **Mannsstamm** und **männliche Nachkommenschaft** giebt man öfters einerlei Bedeutung; ich selbst werde vielleicht in der Folge bisweilen den

 nehm-

nehmlichen Begriff mit diesen beiden Ausdrüken verbinden. Im Grunde aber gehören zur männlichen Nachkommenschaft eines gemeinschaftlichen Stammvaters alle seine Nachkommen männlichen Geschlechts. So gehört p zugleich zur männlichen Nachkommenschaft und zum Weibsstamm von a. Die Anwendung dieser Begriffe wird sich in der Folge zeigen.

Am Ende des ersten §. beziehen sich die vier Paciscentinnen auf eine Verordnung wegen der Succession ihrer Tochtersöhne, welche in dem achten und neunten §. ihres Erbfolgegesezes enthalten ist.

§. II.

Erklärung des zweiten §.

In dem ersten §. haben die vier Paciscentinnen bestimmt, daß in jeder der vier Linien der älteste Sohn seiner Frau Mutter in ihrem Antheil succediren solle.

In dem zweiten wird die Successionsordnung in der Familie des erstgebohrnen Sohns festgesezt. Es soll ihm nehmlich sein erstgebohrner Sohn, und eben so in allen folgenden Gradibus dem Erstgebohrnen wieder sein Erstgebohrner folgen. Auf den ersten Anblik zeigen sich zwar Fälle, welche in diesem §. den ausdrüklichen Worten nach nicht entschieden sind; aber aus der Natur des Primogeniturrechts, und aus der Analogie der bisherigen Verordnungen leicht und unzweifelhaft entschieden werden können.

1) Wann der erstgebohrne Sohn vor dem Erblasser stirbt, aber Söhne hinterläßt; so succedirt dem Erblasser sein erstgebohrner Enkel von seinem erstgebohrnen Sohn.

2) Wann

2) Wann der Erblasser, ohne männliche Erben zu hinterlassen, stirbt, aber nach seinem Tode Brüder oder männliche Verwandte vorhanden sind, welche mit ihm von dem ältesten Sohn einer der vier Paciscentinnen abstammen; so folgt ihm der nach Primogeniturrecht zunächst zur Succession berechtigte Verwandte.

§. 12.

Erklärung des dritten §.

Durch eine natürliche Ordnung kommen nun die vier Paciscentinnen auf den Fall: wenn in einer der vier Linien die männliche Nachkommenschaft des erstgebohrnen Sohns gänzlich aussterben sollte. Sie machen auf denselben die Verordnung: es solle den abgehenden männlichen Erben des Erstgebohrnen sein nach Primogeniturrecht zunächst zur Succession berechtigter Bruder oder Vetter mit seiner Linie succediren, und die Nachfolge jederzeit bei dem ehelichen ältesten Mannsstamm bleiben, so lange derselbe währen und vorhanden seyn würde. Daß unter den Linien des zweiten oder dritten Sohns einer der vier Schwestern eben die Successionsordnung, wie unter der Nachkommenschaft des ersten, statt finde; versteht sich von selbst.

§. 13.

Innhalt des vierten §.

In dem vierten, fünften und sechsten §. folgen nun Verordnungen, welche die Successionsverhältnisse unter den Nachkommen der vier verschiedenen Hauptlinien bestimmen.

Der vierte §. ist für die Entscheidung gegenwärtigen Successionsstreits von der grösten Wichtigkeit. Es ist daher um so nöthiger, ihn genau zu erklären.

Die Successionsordnung der männlichen Nachkommen ist, vermöge der bisherigen Verordnungen, in jeder der vier Hauptlinien genau bestimmt. Nun ist es nöthig festzusezen, wer succediren solle, wann etwa die eheliche männliche Erben in einer oder mehreren der vier Hauptlinien ganz ausstürben. Dieser Fall ist in dem vierten §. enthalten. Es heißt daselbst, daß

" die in der am Mannsstamm abgehenden Linie etwa vorhandene Töchter, so lange als Mannserben von den vier Schwestern gebohren in andern ihren Linien vorhanden, nicht succediren, sondern Land und Leute, welche die also ohne Mannsstamm erlöschende Linie in der Grafschaft Sayn überkommen hat, auf diejenige ihrer Schwester Linien, in welchen sich alsdann noch Mannsstamm findet, und auf die erstgebohrne Söhne jeder Linie zu gleicher Theilung erblich kommen und verfallen. — Sie die Töchter sämmtlich hingegen schuldig und gehalten seyn, die ganze Erbschaft der Saynischen Lande dem erstgebohrnen männlichen Erben ihrer anderen übrigen Linien, so lang derselbe stehet und währet, unwiderruflich abzutreten und zu lassen. "

Auf diese Worte hat Herr Geheimer Rath und Kanzler Koch eine eigene Meinung gebaut, wie der Sayn-Hachenburgische Erbvertrag zu erklären, und die gegenwärtig streitigen Punkte aus demselben zu entscheiden seyen. e) Ich muß gestehen, daß ich mich bei weiterem Nachdenken von der Richtigkeit dieser Meinung nicht habe überzeugen können.

---

e) Ueber die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge vom Geheimen Rath und Kanzler Koch. Giessen, 1787. pag. 9-11.

können. Ich will sie daher, nebst den Gründen, womit sie unterstüzt ist, und denenjenigen, welche ich derselben mit Recht entgegensezen zu können glaube, hier anführen.

§. 14.

Meinung des Herrn Geheimen Rath Koch, und Gründe, womit dieselbe unterstüzt ist.

" Mit ganz deutlichen Worten, " sagt Herr Geheimer Rath Koch", steht in dem vierten §, daß der, in der im Mannsstamm der ersten Gattung f) abgehenden Linie vorhandene Weibsstamm nur **so lange**, als Mannserben, d. i. Mannsstamm der ersten Gattung, in einer oder mehreren Hauptlinien vorhanden sind, nicht succediren soll. Nur an die Mannsstämme der übrigen Linien, und zwar nur **so lange** dieselbe stehen und währen, soll der Antheil derjenigen Hauptlinie, worinn der Mannsstamm ausstarb oder gar nicht zur Existenz gekommen war, erblich fallen. Wann folglich der Mannsstamm in allen vier Hauptlinien ausstirbt, und die weibliche Nachkommenschaft zur Succession gelangt, so kann der Weibsstamm der Hauptlinie, deren Mannsstamme vorher der Anfall geschehen, auf die angefallene Antheile der übrigen Hauptlinien **kein Successionsrecht** prätendiren. "

f) Mannsstamm der ersten Gattung ist derjenige, welcher in ununterbrochener männlicher Reihe von den vier Hauptlinien abstammt. Mannsstamm der zweiten Gattung aber derjenige, welcher von den Tochtersöhnen der vier Schwestern in ununterbrochener männlicher Reihe abstammt. Ich habe diese Eintheilung nicht gemacht, weil ich sie in meiner Abhandlung nicht nöthig habe.

Das übrige, was Herr Geheimer Rath Koch in seiner Erklärung des vierten § sagt, besteht in einer weiteren Ausführung dieser Gründe. Besonders unterstüzt er dieselbe mit den lezten Worten dieses §, nach welchen die Töchter einer Hauptlinie, worinn der Mannsstamm ausstirbt, nur schuldig und gehalten seyn sollen, den Antheil dieser Hauptlinie dem Mannsstamme der einen oder mehrerer Hauptlinien, nur so lange, als derselbe stehet und währet, unwiderruflich abzutreten und zu lassen.

Hieraus schließt Herr Geheimer Rath Koch: daß, wann der Mannsstamm in allen Hauptlinien ausserbe, der Weibsstamm der Hauptlinie, in welcher derselbe zulezt abgegangen ist, auf die angefallenen Antheile kein Anspruchsrecht habe, sondern der abgetretene Antheil an die Hauptlinie, und deren Weibsstamm, welcher ihn hat abtreten müssen, zurükfalle."

§. 15.

Gegengründe des Verfassers.

Dieses sind die Hauptgründe, womit Herr Geheimer Rath Koch seine Meinung unterstüzt hat. Es sey mir nun erlaubt, die Ursachen anzuführen, welche mich bewogen haben, verschiedener Meinung zu seyn:

Auf die im Text des vierten §. enthaltene Worte so lange gründet offenbahr Herr Geheimer Rath Koch den ganzen Beweis seines Sazes. Die Bedeutung dieser Worte hat aber eine grosse Zweideutigkeit, und ich werde zeigen, daß dieselbe nothwendig in diesem §. einen ganz andern Sinn haben müssen, als denjenigen, welcher ihnen von Herrn Geheimen Rath Koch gegeben wird. Es heißt:

" Daß

" Daß die in der am Mannsstamm abgehenden Linie etwa vorhandene Töchter in der Grafschaft Sayn, so lang als Mannserben von uns vieren gebohren, in andern unsern Linien vorhanden, nicht succediren. "

Können nun diese Worte nicht auch folgende Bedeutung haben:

" Daß die in der am Mannsstamm abgehenden Linie etwa vorhandene Töchter in der Grafschaft Sayn nicht succediren, so lang (das ist, so oft sich der beschriebene Erbfall während des Zeitraums ereignen sollte) als (da) Mannserben von uns vieren gebohren in andern unsern Linien vorhanden. "

Es ist nicht nöthig, diese Bedeutung der Worte so lange mit Beispielen zu erläutern. Jedem, der mit der teutschen Sprache bekannt ist, wird dieselbe gewiß nicht fremd seyn: warum sie aber hier nicht eben so wohl, als die erstere, statt finden könnte, das sehe ich nicht ein. Findet sie aber statt; so fällt der Grund der Beweise hinweg, welche Herr Geheimer Rath Koch aus dem vierten §. des Erbvertrags für seine Meinung geführt hat. Dieses wird aus der lezten Periode des vierten §, wo die Worte so lange noch einmal gebraucht sind, aufs deutlichste erwiesen werden können. Es heißt daselbst:

" Sie die Töchter sämmtlich hingegen sollen schuldig und gehalten seyn, die ganze Erbschaft der Saynischen Lande dem erstgebohrnen männlichen Erben unserer andern übrigen Linien, so lange derselbe stehet und währet, ohnwiderruflich abzutreten und zu lassen. "

Hätten nun die Worte so lange hier die Bedeutung, welche ihnen Herr Geheimer Rath Koch giebt, so würden sie so viel heissen:

" Sie die Töchter sämmtlich hingegen sollen schuldig und gehalten seyn, die ganze Erbschaft der Saynischen Lande dem erstgebohrnen männlichen Erben unserer anderen übrigen Linien so lange (oder den Zeitraum hindurch,

hindurch, in welchem) derselbe stehet und währet, ohnwiderruflich abzutreten und zu lassen. "

Nun kann man zwar einen Zeitraum hindurch etwas einem andern lassen, unmöglich aber einen Zeitraum hindurch etwas einem andern abtreten. Diese leztere Worte enthalten einen Widerspruch der Ideen. Die Abtretung einer Sache ist eine Handlung, welche nur in einem gewissen Zeitpunkt nicht aber in einem Zeitraum geschehen kann. Nur auf eine gewisse Zeit, nicht aber eine gewisse Zeit hindurch ist es möglich, eine Sache einem andern abzutreten. Hätten sich daher die vier Paciscentinnen des Ausdruks auf so lange bedient, oder auch das Wort abzutreten gar nicht gebraucht; so könnten die Worte so lange ohne Widerspruch die obige Bedeutung haben; da aber dieses nicht ist, so kann dieselbe nicht statt finden, und heissen die lezte Worte des vierten §. so viel:

" Die Töchter sollen schuldig und gehalten seyn, die ganze Erbschaft der Saynischen Lande dem Erstgebohrnen männlichen Erben unserer anderen übrigen Linien ohnwiderruflich abzutreten und zu lassen, so lange, (d. i. so oft sich der beschriebene Erbfall während des Zeitraums ereignen wird, da) der Mannsstamm stehet und währet. "

Aber selbst unter der Voraussezung, daß die Worte so lange den von Herrn Geheimen Rath Koch ihnen gegebenen Sinn haben, sind die von demselben daraus geführte Beweise nach meiner Ueberzeugung nicht bündig. Der Herr Geheimer Rath verwandelt die im Text des vierten §. enthaltene Worte so lange in nur so lange g), er läßt die Worte:

" Auf

g) In seiner Nota i, k, n, o, zum Text des Erbvertrags von 1675. pag. 2, 3, 4 der angeführten Abhandlung.

4° Ded. 299 (12

„ Auf diejenige unserer Schwester Linien, worinnen sich alsdann noch Mannsstamm findet, und auf die erstgebohrne Söhne einer jeden Linie"

soviel heissen:

„ nur an die Mannsstämme der übrigen Linien. „ h)

Unter dieser Veränderung beweisen freylich die Textes Worte des vierten §. das, was Herr Geheimer Rath Koch daraus beweisen will; aber wann sie so bleiben, wie sie sind, so sehe ich nicht ein, wie sie dieses beweisen können.

Endlich widerspricht auch diese Meinung dem §. 5 dieser Abhandlung deutlich erwiesenen Zwek der vier Schwestern, die halbe Grafschaft Sayn so bald als möglich wieder zu einem Ganzen zu vereinigen, woraus erhellt, daß ihr Wille auch dahin gegangen sey, nach einer solchen Vereinigung ihre Grafschaft nicht wieder zu zertrennen, sondern bei einer ihrer Linien zu lassen. Daß dieses dem höheren Grundsaz von der Gleichheit der vier Linien nicht widerspreche, habe ich §. 6. meiner Abhandlung schon gezeigt: ich werde es aber in den folgenden §. noch deutlicher ausführen.

Ist nun, wie ich erwiesen zu haben glaube, in dem vierten §. des Erbvertrags von 1675 nach Abgang des Mannsstamms in den vier Hauptlinien, kein Rükfall an diejenige angeordnet, welche ihre Antheile an der halben Grafschaft vor diesem Zeitpunkt hatten abtreten müssen; so folgt aus dem vierten §:

Daß, nach gänzlichem Absterben des Mannsstamms in den vier Hauptlinien, die halbe Grafschaft Sayn, oder alle vier Hauptantheile, zuerst an den Weibsstamm

h) Nota k ebend.

stamm derjenigen Hauptlinie fallen müssen, in welcher der Mannsstamm zulezt abgegangen war.

Den Beweis dieses Sazes werde ich in den nächsten §. führen.

§. 16.

Beweis, daß, nach gänzlichem Absterben des Mannsstamms in den vier Linien, die halbe Grafschaft Sayn bei derjenigen Linie bleiben müsse, deren Mannsstamm sie zulezt besessen hat. Durch einen Schluß aus den Worten des vierten §.

Nach dem Innhalt des vierten §. sollen Land und Leute, welche eine im Mannsstamm erloschene Linie in der Grafschaft Sayn überkommen, also der ganze Antheil, welchen der lezte von ihrem Mannsstamm besessen hat, **an diejenige Hauptlinien, worinn sich alsdann noch Mannsstamm findet,** kommen und verfallen; die in derselben etwa noch vorhandene Töchter aber sollen schuldig und gehalten seyn, die ganze Erbschaft der Saynischen Lande **dem erstgebohrnen männlichen Erben der andern Linien,** so lang derselbe stehet und währet, unwiderruflich abzutreten und zu lassen.

Das einzige Hinderniß also, welches den Töchtern einer Linie, deren Mannsstamm ausgestorben ist, im Weg steht, zur Erbfolge in den ganzen von dem Mannsstamm ihrer Linie bisher besessenen Antheil zu gelangen, ist nach dem vierten §. dieses, **daß sich noch Mannsstamm in andern Hauptlinien befindet:** die einzige Personen, welche nach demselben noch ein grösseres Recht zur Erbfolge haben, als die Töchter, sind die **männliche Nachkommen der**

übrigen

übrigen Linien. i) Befindet sich daher in diesen kein Mannsstamm in dem Zeitpunkt des Aussterbens desselben in einer Linie; so existiren keine Personen, welche ein näheres Recht zur Erbfolge haben, als die Töchter dieser Linie; keine Linien, an welche Land und Leute, welche die ohne Mannsstamm erlöschende Linie überkommen hat, verfallen könnten; so kann die Verbindlichkeit der Töchter dieser Linie, die Erbschaft der Saynischen Lande an die erstgebohrne männliche Erben der andern abzutreten, wegen der nicht-Existenz der leztern keine Wirkung haben.

Dieser Fall trift aber pünktlich in derjenigen Linie ein, in welcher der Mannsstamm unter allen zulezt abgegangen ist: in dieser aber muß sich nach den Verordnungen des Erbvertrags die halbe Grafschaft Sayn vereinigen: folglich sind es (vorausgesezt daß kein Rükfall angeordnet sey) die Töchter dieser Linie, welche, nach gänzlichem Abgang des Mannsstamms in allen vier Linien, berechtigt sind, in die halbe Grafschaft Sayn zu succediren.

§. 17.

In dem vierten §. ist der Fall enthalten, wann der Mannsstamm in allen vier Hauptlinien ausstirbt.

Eine stillschweigende Verordnung auf denselben beweißt den aufgestellten Saz.

Aber ich habe nicht nur diesen, sondern mehrere, gewiß überzeugende Beweise für den aufgestellten Saz. Die vier Schwestern sezen in dem vierten §. den Fall:

i) Es könnte immer noch einiger Zweifel über die Richtigkeit dieser Säze übrig bleiben, so lange wir noch nicht vollkommen überzeugt sind, daß durch keine

" daß die eheliche männliche Erben aus einer oder mehreren ihrer Linien ganz verstürben."

Da nun der Ausdruk: mehrere, wann er, wie hier, ohne weitere Einschränkung gesezt ist, auch alle in sich begreift; so ist, der Natur der Sache nach, in dem oben gesezten Fall auch derjenige enthalten: wann die eheliche männliche Erben in allen vier Linien verstürben. Wir haben gar keiner extensiven Interpretation, sondern nur einer wörtlichen Erklärung des im vierten §. gesezten Falles nöthig, um in demselben den eben beschriebenen besondern Fall begriffen zu finden. Man müßte zugeben, daß sich die Paciscentinnen unbestimmt ausgedrükt hätten, wann sich das Gegentheil zeigen sollte. Der einzige Grund, welcher uns dieses wahrscheinlich machen kann, ist dieser, weil die im vierten §. folgende Verordnung ganz allein auf die Fälle gerichtet zu seyn scheint: wann, nach dem Aussterben des Mannsstamms in einer Linie, derselbe noch in andern vorhanden ist. Bei weiterem Nachdenken darüber wird sich bald das Gegentheil zeigen.

Es geschieht uns sehr häufig bei Zergliederung allgemeiner Fälle, daß wir sogleich auf diejenige unter denselben begriffene besondere Fälle Rükſicht nehmen, welche etwas eigenes und hervorstechendes an sich haben, und bei Betrachtung derselben diejenige gar nicht achten, welche durch keine besondere Eigenschaften unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Bei geringer Beobachtung unserer selbst werden wir schon oft

---

keine ausdrükliche Verordnung des Erbvertrags irgend eine andere Person, als die männliche Nachkommen der übrigen Linien, den Töchtern einer solchen Linie, worinn der Mannsstamm ausstirbt, vorgezogen werde. Diß wird sich aber bei der Erklärung der folgenden §. aufs deutlichste zeigen.

oft diese Erfahrung gemacht haben. Je mehr solche einzelne Fälle uns interessant sind, desto weniger werden wir an die andere denken.

So ist es nun ohne Zweifel auch den vier Schwestern gegangen. Sie sahen es als Regel an, daß der von dem Mannsstamm einer Linie besessene Antheil an der halben Grafschaft Sayn, nach dem Aussterben desselben an den Weibsstamm dieser Linie kommen sollte. In einigen besondern, unter dem allgemeinen Fall des vierten §. begriffenen Fällen, haben sie die Absicht, wichtige Ausnahmen von dieser Regel zu machen, welche ihr ganzes Erbfolgegesez karakterisiren. Sogleich richten sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf diese Fälle, und vergessen darüber die übrige, in welchen die Regel ihre Anwendung finden sollte. Je mehr jene ihre Aufmerksamkeit auf sich ziehen, desto mehr vernachläsigen sie diese.

Wann daher gleich in dem vierten §. nichts **ausdrükliches** auf den Fall verordnet ist, wenn der Mannsstamm in allen vier Linien aussterben sollte; so ist doch ganz deutlich in diesem §. eine stillschweigende Verordnung enthalten, aus welcher derselbe entschieden werden kann. Die vier Schwestern zeigen nur die Fälle an, in welchen die Töchter einer im Mannsstamm ausgestorbenen Linie **nicht** in den Antheil succediren sollen, welchen der Mannsstamm dieser Linie besessen hat: sie sezen eben dadurch voraus, daß dieselbe **ohne diese besondere Verordnungen succediren würden.** Da nun auf den unter dem vierten §. begriffenen Fall, wann die männlichen Nachkommen der vier Schwestern ganz aussterben sollten, keine besondere Verordnung gemacht ist; so müssen die Töchter der Linie, in welcher der Mannsstamm zulezt ausstirbt, in den von demselben besessenen Antheil, das ist, in die halbe Grafschaft succediren.

Hätten sich die vier Schwestern ausdrüklich über alle im vierten §. enthaltene Fälle erklärt; so würden sie sich ohne Zweifel so ausgedrükt haben:

" Wann aber der Fall kommen sollte, daß die eheliche männliche Erben aus einer oder mehreren unserer Linien hinkünftig ganz verstürben k), so sollten zwar die Töchter dieser Linien jederzeit zur Succession in den von ihrem Mannsstamm besessenen Antheil gelangen; Es ist aber ausdrüklich verabredet — — daß dieses — — in den beschriebenen Fällen — — nicht geschehen solle. "

Die Ursache, warum die vier Schwestern vergessen haben, dieser Regel ausdrüklich zu erwähnen, liegt ohne Zweifel theils darinn, weil sie sie, wie man aus dem vierten §. deutlich ersieht, als bekannt annahmen; theils darinn, weil ihnen sogleich nach Festsezung des allgemeinen Falls: daß die männliche Erben in einer oder mehreren ihrer Linien ganz ausstürben, die besondere, ihnen am meisten interessante Fälle vor Augen lagen, in welchen sie die wichtige im vierten §. enthalteue ausdrükliche Verordnungen machen wollten. Indessen ist ganz unstreitig diese Regel darinn stillschweigend enthalten, und muß nach derselben die Erbfolge auf den Fall, wann der Mannsstamm in den vier Linien ganz aussterben sollte, bestimmt werden.

Daß

---

k) Daß die Verordnungen des vierten §. auch auf den Fall anwendbar seyen, wann eine oder mehrere Schwestern verstürben, ohne männliche Erben zu hinterlassen, ist für sich klar: dann die Gründe, welche die vier Schwestern bewogen haben, die im vierten §. enthaltene Verordnungen zu machen, passen vollkommen auf denselben. Der Fall, wann alle vier Schwestern ohne männliche Nachkommen versterben, ist daher in diesem §. schon enthalten.

Daß sich die vier Schwestern diesen Fall deutlich und abgesondert von allen übrigen vorgestellt haben, behaupte ich gar nicht: ich glaube vielmehr das Gegentheil. Diß beweißt aber, wie leicht zu erachten, nicht, daß in dem vierten §. keine auf denselben anwendbare stillschweigende Verordnung enthalten sey.

§. 18.

Der Zwek der Wiedervereinigung der vier Antheile bestätigt den aufgestellten Saz.

Mit dem in diesem §. aufgestellten Saz stimmt der oben §. 5. dieser Abhandlung, erwiesene Zwek der vier Schwestern auf das vollkommenste überein. In demselben liegt ein neuer Grund, welcher ihn bestätigt. Die vier Paciscentinnen wollen, daß ihre Grafschaft so bald als möglich vereiniget werden, folglich auch so lange als möglich vereinigt bleiben solle. Es ist also zu vermuthen, daß ihr Wille dahin gehe, nach dem gänzlichen Absterben ihres Mannsstamms den Weibsstamm einer ihrer Linien zur Succession in die vereinigte Grafschaft gelangen zu lassen, und welcher sollte dieses seyn, als der Weibsstamm derjenigen Linie, deren Mannsstamm zulezt ausgestorben ist? Sie haben keinen Grund, die Weibsstämme der übrigen Linien diesem vorzuziehen, hinlängliche Ursachen aber zu dem Gegentheil. Die Linie, in welcher der Mannsstamm zulezt unter allen geblüht hatte, mußte die Weibsstämme der übrigen nach und nach abfinden: Sie konnte vielleicht lange im Besiz der halben Grafschaft geblieben seyn, oder beträchtliche Acquisitionen gemacht haben. Wieleicht konnten also bei einer Abtretung der Grafschaft an andere Linien, oder bei einer Theilung derselben Familienstreitigkeiten entstehen, welche der ganzen Nachkommenschaft der vier Schwestern geschadet

schadet hätten. Zum Wohl dieser Nachkommenschaft mußten dieselbe wünschen, daß, nach Abgang ihres Mannsstamms, der Weibsstamm derjenigen Linie, in welcher derselbe zulezt geblüht hatte, zur alleinigen Succession gelangen möge, und aus den positiven Verordnungen des Erbvertrags von 1675 ist auch, wie ich erwiesen zu haben glaube, aufs deutlichste ersichtlich, daß dieses wirklich ihr Wille gewesen sey.

§. 19.

Beantwortung einiger Einwürfe gegen denselben.

Mein Saz widerspricht der festgesezten Gleichheit der vier Linien nicht. Diß zeigt sich aus dem oben 1) entwikelten Begriff derselben. Dann der Grund dieses Sazes liegt nicht in einem Vorzug der Geburt, welcher einer Linie vor der andern besondere Rechte geben sollte, oder in einem nur zum Vortheil einer Linie von den vier Schwestern gemachten Gesez. Nein: er liegt in ihrem aus dem vierten §. erwiesenen Willen, in einer in demselben enthaltenen **stillschweigenden, bedingten Verordnung**, welche für eine Linie, so gut als für die andere, gemacht ist, und dem Weibsstamm derjenigen, **deren Mannsstamm zulezt ausstirbt**, die Succession in die halbe Grafschaft Sayn ertheilt. Der Weibsstamm dieser Linie hatte Anfangs gleiche Successionsrechte mit den Weibsstämmen der andern, erhielt aber **in der Folge** ein vorzügliches Recht dadurch, **daß in seiner Linie der Mannsstamm zulezt ausgestorben war:** dann hierinn besteht die Bedingung des Willens der vier Pacisentinnen.

Man könnte etwa noch einwenden, daß, vermöge der Gleichheit der vier Hauptlinien, diejenige, welche sich unter gleichen Umständen befinden,

1) §. 6. und 9. dieser Abhandlung.

4° Ded. 299 (12

finden, auch gleiche Rechte haben müssen: daß sich aber nach Abgang des Mannsstamms alle Hauptlinien, in welchen noch Weibsstamm ist, unter gleichen Umständen befinden. Ich antworte hierauf: daß sich diejenige Linie, in welcher der Mannsstamm zulezt ausstirbt, **nach dem Successionsgesez von 1675** mit den andern nicht unter gleichen Umständen befinde, und die Verschiedenheit derselben besteht gerade darinn, daß eine stillschweigende, bedingte Verordnung dieses Gesezes **nur auf diese** anwendbar ist.

§. 20.

Ueber den fünften und sechsten §.

Der fünfte und sechste §. enthalten blos partikuläre Verordnungen auf gewisse besondere Fälle, welche in dem vierten §. begriffen sind. Bei dem Durchlesen derselben wird man sehen, daß ihre Anwendbarkeit nach dem Tode der vier Pacisentinnen aufhört. Man kann daher aus diesen beiden §. nichts für die Entscheidung gegenwärtigen Successionsstreits schliessen, und aus dieser Ursache übergehe ich dieselbe.

§. 21.

Ueber den siebenden, achten und neunten §.

Der siebende, achte und neunte §. können zu Erklärung des Erbvertrags und Entscheidung der bestrittenen Punkte von grösserer Wichtigkeit seyn.

Es ist nehmlich die Frage, ob die Verordnungen dieser §. im allgemeinen auf den Fall gehen, **wann der Mannsstamm in den vier Hauptlinien ganz ausstirbt, und nur Weibsstamm in**

denselben vorhanden ist m); oder ob sie nur auf den besondern Fall gerichtet seyen, wann die vier Schwestern gar keine männliche Descendenten, sondern nur Töchter hinterlassen. Ich bin des leztern überzeugt. Dann

1) ist, wie ich gezeigt habe, in dem vierten §. schon der erstere Fall entschieden: wir haben daher keine Ursache, eine Verordnung darauf hier zu erwarten,

2) ist die ganze Fassung der Worte der drei lezten §. von solcher Beschaffenheit, daß man nur Verordnungen auf den lezten Fall darinn vermuthen muß. Es wäre zwar möglich, daß die Worte

" daß wir sämmtliche Geschwistere alle und jede ohne männliche eheliche Leibeserben verstürben "

auch so zu verstehen wären:

" daß die männliche, eheliche Leibeserben aller und jeder von uns Geschwistern ganz ausstürben.

Aber die unmittelbar darauf folgende Worte:

" und nur Töchter hinterliessen "

müssen uns von dem Gegentheil überzeugen. Dann, wann der allgemeine Fall gesezt wäre, so hätten doch gewiß die vier Schwestern an ihre übrige weibliche Nachkommenschaft gedacht, und sich daher, anstatt

m) Dieses hat Herr Hofrath Hochstetter in dem zweiten Stük seines schon angeführten Versuchs pag. 115 bis 120 mit scharfsinnigen Gründen darzuthun gesucht. Die vorzüglichste derselben beruhen darauf, daß in den sechs ersten §. nichts über diesen Fall entschieden sey. Ich glaube aber, deutlich bewiesen zu haben, daß derselbe schon im vierten §. enthalten ist.

statt des Ausdruks Töchter, des Ausdruks Nachkommen weiblichen Geschlechts, oder eines gleichbedeutenden bedient, wie dieses schon in dem zweiten Abschnitt des ersten §. geschehen ist. Daß aber hier unter dem Ausdruk Töchter nur die Töchter der vier Pacíscentinnen begriffen seyen; sieht man aus dem achten §, wo es heißt, daß nach den Töchtern die Tochtersöhne zur Succession ihrer Grosfrau Mutter Antheils gelangen sollen.

Man hat ferner gesehen, mit wie deutlichen Worten sich die vier Paciscentinnen in den bisherigen Verordnungen über die darinn gesezte Fälle erklären, und wie bestimmt und unzweideutig diese Fälle ausgedrükt sind. Sollten sie sich nun auf einmal so verschraubter und undeutlicher Ausdrüke, welche nur auf einen ganz besondern Fall gerichtet zu seyn scheinen, bedient haben, um einen allgemeinen Fall auszudrüken, den sie, unter der Voraussezung, daß sie hier ganz allein auf denselben Verordnungen hätten machen wollen, deutlich vor Augen gehabt haben müßten? Diß ist ganz unglaublich.

Man betrachte nur die Verordnungen der bisherigen §, wie bestimmt, wie umständlich, wie sorgfältig sich darinn die Schwestern auf diejenige Fälle ausdrüken, welche sie deutlich vor Augen haben n). Man halte sie gegen die Verordnungen der drei lezten §, und stelle sich einen Augenblik vor, die vier Schwestern hätten die Absicht gehabt, auf den Fall, wann ihr Mannsstamm ganz ausstürbe, daselbst Geseze wegen der Succession ihrer weiblichen Nachkommenschaft zu machen, dieser Fall hätte daher hier, abgesondert von allen

n) Mit Fleiß seze ich hier die Bestimmung bei: welche sie deutlich vor Augen haben, dann von denenjenigen Fällen, welche die vier Schwestern sich nicht deutlich dachten, gilt dieses freylich nicht.

übrigen, ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen: man wird erstaunen, wie die nehmliche Personen, welche die ihnen bestimmt vor Augen liegende Successionsfälle bisher so deutlich ausdrüken, welche ihre Verordnungen auf dieselbe so genau erklären konnten, daß sie nicht der geringsten Zweideutigkeit unterworfen waren: wie eben diese Personen, sage ich, auf einmal bei Fällen, auf welche, unter der Voraussezung, ihre ganze Aufmerksamkeit gerichtet war, nicht nur in der Art sie auszudrüken, sondern auch in der Art, ihre Verordnungen darauf bekannt zu machen, so dunkel, so unbestimmt, so wenig umständlich seyn konnten. Hätten sie den allgemeinen Fall vor Augen gehabt; so würden sie wahrhaftig haben voraussehen müssen, daß der Willkühr des Auslegers nicht nur die Erklärung ihres Willens, sondern selbst auch die Entscheidung vieler Fälle, welche nicht ausdrüklich in den drei lezten §. enthalten sind, überlassen sey.

Sind hingegen die Verordnungen des siebenden, achten und neunten §. nur auf den Fall gerichtet, wann alle vier Schwestern keine männliche Nachkommen, sondern nur Töchter hinterlassen; so sind die gesezte Erbfälle und die darauf gemachte Geseze ganz deutlich und umständlich ausgedrükt, so sind die möglichen Fälle fast ganz erschöpft, und diejenige, welche nicht ausdrüklich gesezt sind, können durch eine leichte und natürliche Analogie entschieden werden, so herrscht unter den bisherigen und diesen Verordnungen die schönste Harmonie, so erkennt man in dem neunten §. aufs neue den Zwek der vier Paciscentinnen, ihre Grafschaft so bald als möglich wieder zu einem Ganzen zu vereinigen. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß die Verordnungen dieser lezten §. nur auf diesen besondern Fall gerichtet sind. Noch ein Grund erhebt, wie ich glaube, diese Behauptung fast zur Gewißheit.

Die vier Schwestern verordnen in dem achten §, daß nach ihren Töchtern, ihre Enkel von denselben zur Succession gelangen sollen, und im neunten §. heißt es:

" Sollten aber unserer einer oder der anderen hinterbleibende Töchter alle und jede ohne eheliche Söhne aus ihrem Leib gebohren wiederum abgehen, so verfällt solches Antheil an der halben Graf chaft uff die andern lineas, darinnen männliche Erben, von unsern Töchtern selbst ehelich erzeuget, vorhanden "

Nun muß bekanntlich, vor gänzlichem Abgang des Mannsstamms in den vier Linien, sich die halbe Grafschaft Sayn in einer derselben vereinigen, und nur in einem einzigen, und zwar sehr unwahrscheinlichen Fall, nehmlich, wann gar keine männliche Erben in irgend einer Linie vorhanden sind, findet diese Vereinigung nicht statt. Hätten daher die vier Schwestern hier den allgemeinen Fall vor Augen gehabt, so hätten sie doch auch überlegt, daß nach gänzlichem Aussterben ihres Mannsstamms vermöge ihrer eigenen Verordnungen des siebenden und achten §. die halbe Grafschaft Sayn an die älteste Tochter derjenigen Linie, in welcher der Mannsstamm zulezt geblüht hatte, und an ihre männliche Nachkommenschaft hätte fallen müssen. Sie würden sich daher unter dieser Voraussezung der Worte: Die halbe Grafschaft oder solches Antheil an der halben Grafschaft bedient haben. Der Ausdruk: solches Antheil an der halben Grafschaft paßt aber nicht auf den allgemeinen, sondern nur auf den besondern Fall, wann die vier Paciscentinnen gar keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen, und auf diesen besondern Fall sind auch gewiß die Verordnungen der drei lezten §. gerichtet.

Ich muß hier einer sehr scheinbaren Einwendung, welche man mir machen könnte, vorbeugen. Nach meiner eigenen Erklärung ist dieser Fall schon in dem vierten §. enthalten; ich habe dieses selbst §. 16. Not. k meiner Abhandlung bemerkt, und bei einigem Nachdenken wird man leicht finden, daß, durch die stillschweigende Verordnung des vierten §. auf denselben, die Töchter der vier Schwestern zur Succession in ihre mütterliche Antheile berufen seyen. Was soll nun die vier Pascentinnen bewogen haben, diesen Fall nochmals besonders heraus zu heben, und Verordnungen darauf zu machen?

Ich kann hievon einen sehr wesentlichen Grund angeben: Man sieht, daß die vier Schwestern in ihrem ganzen Erbvertrag ihr Hauptaugenmerk auf die Wiedervereinigung ihrer halben Grafschaft richten. Dieser Zwek konnte, vermöge der im vierten §. gemachten Verordnungen erreicht werden, wann der Mannsstamm in einer oder mehreren Linien ausstarb, oder wann eine oder mehrere der vier Paciscentinnen ohne männliche Erben starben, die andern aber solche hinterliessen. Der einzige Fall, wo zu bald möglichster Erreichung dieses Zweks die Geseze des vierten §. nicht hinlänglich waren, war dieser, **wann in keiner der vier Linien männliche Erben existirten.** Dann der vierte §. verordnet auf denselben nichts weiter, als, daß alsdann die Töchter zur Succession in ihre mütterliche Antheile gelangen sollen, und nach der Regel sollten in jeder Linie, nach Abgang der männlichen Nachkommen der Töchter, die Weibliche succediren. Aus diesem Grund heben die vier Schwestern diesen Fall besonders heraus, und machen auf denselben die schon angeführte Verordnungen, durch welche, wie man leicht sieht, ihr Zwek der Wiedervereinigung so bald als möglich erreicht wird.

Da nun dieser Fall gar nicht existirt hat, und die auf denselben gemachte Gesetze bei gegenwärtigem Erbfolgestreit unmöglich etwas entscheiden können; so halte ich mich auch nicht weiter bei demselben auf.

§. 22.

Einige aus dem Erbvertrag von 1675 gezogene, und zu Entscheidung des gegenwärtigen Successionsstreits dienliche Säze.

Nun wären wir mit Erklärung des Erbvertrags von 1675 fertig. Aus demselben können wir folgende Säze ziehen, welche uns zu Entscheidung der gegenwärtigen Erbfolgestreitigkeit verhelfen können:

1) In jeder einzelnen der vier Hauptlinien ist das **Primogeniturrecht mit Vorzug des Mannsstamms** auf ewige Zeiten eingeführt.

2) Sollte daher die halbe Grafschaft Sayn, oder ein Antheil an derselben, an irgend eine weibliche Linie fallen; so geht auch in dieser weiblichen Linie der Mannsstamm, d. i. die von dem Haupt derselben in ununterbrochener männlicher Reihe abstammende Nachkommenschaft, allen weiblichen Nachkommen vor.

3) Dem Weibsstamm einer Hauptlinie geht der Mannsstamm aller andern in der Erbfolge in den von dieser Linie besessenen Antheil an der halben Grafschaft Sayn vor.

4) Der Weibsstamm aller vier Hauptlinien kann daher nicht bälder in die halbe Grafschaft Sayn succediren, als, bis der Mannsstamm in denselben gänzlich erloschen ist.

5) Ehe dieses geschieht, muß sich die halbe Grafschaft Sayn in einer Hauptlinie vereinigen.

6) Er-

6) Erlöscht auch in dieser Hauptlinie der Mannsstamm; so succedirt der Weibsstamm derselben **allein, und vor den Weibsstämmen der übrigen**, in die halbe Grafschaft Sayn.

7) In diesem Weibsstamm gilt ebenfalls **Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms.**

Dieses Gesez ist in der Burggräflich Kirchbergischen Linie, in welcher sich die halbe Grafschaft Sayn vereiniget hat, nicht nur durch den Erbvertrag von 1675, sondern auch durch das Testament des Burggrafen Georg Friderich eingeführt.

§. 23.

Der Weibsstamm der Burggräflich Kirchbergischen Linie hat das nächste Recht zur Erbfolge in die halbe Grafschaft Sayn.

Die Linie, deren Weibsstamm der Erbvertrag von 1675, nach gänzlichem Abgang des Mannsstamms in den vier Hauptlinien, das nächste Recht zur Erbfolge in die halbe Grafschaft Sayn giebt, ist diejenige, deren Mannsstamm sie zulezt besessen hat.

Die Burggräflich Kirchbergische, nicht die Hochfürstlich Salmische Linie, ist es also, welche auf die Succession in dieselbe mit Recht die nächste Ansprüche machen kann.

Nun sind aber mehrere noch lebende hohe Personen in dieser Linie, nehmlich

1) Die an den Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg verlobte Burggräfinn Louise Isabelle, Tochter des verstorbenen regierenden Burggrafen Wilhelm Georg.

2) Die

zu 4°. Dec. 299 (12

2) Die regierende Fürstinn Caroline zu Wied, Schwester des gegenwärtig regierenden Herrn Burggrafen.

3) Die Herrn Brüder, August, Christian und Carl, Grafen zu Stollberg, Schwestersöhne des jezt regierenden Herrn Burggrafen.

Da nach den Grundgesezen der Kirchbergischen Linie nur **eine** dieser Personen zur Erbfolge in die halbe Grafschaft gelangen kann; so ist nun noch die wichtige Frage zu entscheiden:

Welche dieser Personen vor den übrigen zur Succession berechtigt sey?

Die Quelle, woraus wir diese Frage entscheiden können, ist das Gesez, vermöge dessen in der Kirchbergischen Linie auf ewige Zeiten **Primogeniturrecht mit Vorzug des Mannsstamms** eingeführt ist. Wir müssen also hier eine Untersuchung über die Natur dieses Primogeniturrechts, so weit solches zu Entscheidung unserer Streitfrage nöthig ist, anstellen.

§. 24.

Methode, welche der Verfasser gewählt hat, die Primogeniturordnung des Weibsstamms zu bestimmen.

Es kommt nun also alles darauf an, **die Successionsordnung unter dem Weibsstamm einer Linie, in welcher Primogeniturrecht mit Vorzug des Mannsstamms gilt, zu bestimmen.**

Da wir so wenig von positiven Gesezen über die Primogenitur-Successionsordnung des Weibsstamms in Reichsständischen Häusern

wissen, auch keine gerichtliche Entscheidungen vorhanden sind, aus deren Analogie wir etwa mit hinlänglichen Gründen diese Erbfolgeordnung zu bestimmen im Stande seyn könnten; so bleibt uns nichts übrig, als aus dem Geist des Primogeniturrechts und aus dem Zwek seines Stifters diese Frage zu beurtheilen. Dieses glaube ich am leichtesten dadurch bewerkstelligen zu können, wann ich eine Vergleichung des Primogeniturrechts, wo kein Vorzug des Mannsstamms vor dem Weibsstamm festgesezt ist, mit demjenigen anstelle, wo ein solcher Vorzug statt findet. Durch das erstere ist bei jedem möglichen Erbfall die Person, welche das nächste Recht hat, zur Succession zu gelangen, bestimmt; vielleicht können wir daraus die Successionsordnung welche bei dem leztern statt findet, aufs vollkommenste herleiten.

§. 25.

Durch das Primogeniturrecht ohne Vorzug des Mannsstamms erhält jeder Nachkomme des Stifters ein Recht zu succediren.

Der Erblasser, welcher unter seinen Nachkommen Primogeniturrecht ohne Vorzug des Mannsstamms einführt, will, daß jeder derselben, aber einer nach dem andern, unter gewissen Umständen in seine Verlassenschaft succediren solle. Er ertheilt daher einem wie dem andern, den männlichen so wohl als den weiblichen, ein jus succedendi. Dieses jus succedendi haben die Nachkommen durch das Primogeniturgesez. Es leitet sich also dasselbe von Anfang, das ist, von dem Zeitpunkt der Errichtung des Primogeniturgesezes, und nicht erst von einem gewissen Zeitpunkt nach Errichtung desselben her. Freilich kommen bei weitem nicht alle Nachkommen des ersten Erblassers zur wirklichen Succession: das Recht zu succediren

diren kommt also nicht bei allen zur **Wirksamkeit**; aber dennoch besizen es alle. o)

§. 26.

Dieser Saz läßt sich auf das Primogeniturrecht mit Vorzug des Mannsstamms anwenden.

Dieser Saz läßt sich aufs vollkommenste auf das Primogeniturrecht anwenden, wo Vorzug des Mannsstamms festgesezt ist.

Der Erblasser beruft, ebenfalls unter gewissen Bedingungen, alle seine Nachkommen, einen nach dem andern, zur Succession. Die weibliche besizen daher, wie die männliche, ein **Recht zu succediren**, nur mit dem Unterschied, daß dieses Recht erst **nach dem gänzlichen Abgang des Mannsstamms zur Wirksamkeit** kommen kann. Der Weibsstamm aber erlangt dasselbe nicht erst alsdann, wann er zur wirklichen Succession gelangt, sondern er hat es von Anfang, das ist, von dem Zeitpunkt her, in welchem dasselbe errichtet worden ist. p)

o) Diesen Saz habe ich aus der Abhandlung des Herrn Hofrath Hochstetter genommen, drittes St. pag. 207 und 208.

p) Das Gegentheil wird nach den Böhmerischen Grundsäzen behauptet in einem Sendschreiben über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge, Tüb. 1787 pag. 8 und 9. Es heißt daselbst:

" Personen weiblichen Geschlechts — — sind, so lange der Mannsstamm besteht, nicht successionsfähig, und haben gar kein Recht zur Erbfolge "

Der titulus also, vermöge dessen alle, sowohl männliche als weibliche Nachkommen in einer Familie, wo Primogeniturrecht mit Vorzug des Mannsstamms eingeführt ist, gegründete Ansprüche auf das Erbrecht machen können, ist das von dem Stifter eines solchen Primogeniturrechts errichtete Primogeniturgesez, der modus acquirendi aber ist die Geburt.

Da alle zugleich lebende Nachkommen des Stifters das Erbfolgerecht vermöge der vorher festgesezten Grundsäze zugleich besizen, so wird es nicht durch die Transmission von einem derselben auf den andern erlangt. Eine Sache, die von allen Personen, welche daran Theil zu nehmen fähig sind, zugleich besessen wird, kann nicht von einem auf den andern transmittirt werden. q)

§. 27.

Ich glaube, daß hier das Recht selbst von der Wirksamkeit desselben nicht hinlänglich unterschieden sey. Der Erblasser will ja, daß auch seine weibliche Nachkommen, nur aber nach Abgang des Mannsstamms, zur Succession gelangen sollen: er ertheilt ihnen also ein Recht zur Erbfolge, welches aber freilich erst nach Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft wirksam wird. Mit eben diesem Grunde könnte man sagen, daß die männliche Nachkommen einer nachgebohrnen Linie nicht eher, als nach Aussterben der vorgebohrnen Linien, ein Recht zur Nachfolge erlangen; und diß ist falsch, weil der Mannsstamm ohne Widerspruch dieses Recht hat. In Rüksicht auf die männliche Nachkommen vorgebohrner Linien sind die männliche Nachkommen nachgebohrner Linien eben das, was der Mannsstamm in Rüksicht auf den Weibsstamm ist.

q) In eben dieser Schrift wird die Transmission des Erbfolgerechts von einem successionsfähigen Nachkommen auf den andern behauptet, pag. 4, 5, 8.

§. 27.

Successionsordnung, welche der Stifter einer Primogenitur ohne Vorzug des Mannsstamms einführt.

Die von dem ersten Erblasser, welcher unter seiner Nachkommenschaft Primogeniturrecht ohne Vorzug des Mannsstamms einführt, entworfene Primogeniturordnung ist nun folgende:

Den ersten Plaz in dieser Ordnung hat der erstgebohrne der mit dem Stifter im ersten Grad verwandten Nachkommen, (d. i. seiner Söhne und Töchter) mit seiner ganzen Linie: den zweiten, der zweitgebohrne mit seiner Linie: den dritten, der drittgebohrne mit seiner Linie u. s. f.

In jeder dieser besondern Linien hat den ersten Plaz der erstgebohrne der mit dem Haupt derselben im ersten Grad verwandten Nachkommen mit seiner Linie: den zweiten, der zweitgebohrne mit seiner Linie u. s. f.

In diesen lezten Speciallinien hat nun wieder das nehmliche Gesez der Ordnung statt, und geht dasselbe nach dieser Analogie in allen folgenden Speciallinien ins unendliche fort.

Der Stifter der Primogenitur sezt daher jedem Haupt einer Linie seine ganze Nachkommenschaft unmittelbar nach. Obgleich also nur einer seiner Nachkommen auf einmal in seine Verlassenschaft succediren kann; so sezt er doch **alle ohne Ausnahme** in seine Successionsordnung. Diese besteht, wie wir gesehen haben, in einer **Ordnung der Linien**, und aus derselben wird bei jedem einzelnen Erbfall der Nachfolger bestimmt.

§. 28.

Geseze, auf welchen diese Successionsordnung beruht.

Was nun die Geseze betrift, welche dieser Erbfolgeordnung zum Grunde gelegt sind; so kann es zweifelhaft scheinen, ob dieselbe nach Verhältnissen der Nachkommen zum Stifter, oder nach Verhältnissen zum jedesmaligen Erblasser bestimmt werden soll?

Sollen Verhältnisse zum Stifter die Primogeniturordnung bestimmen; so wird sie sich aus folgenden Grundsäzen herleiten lassen:

1) in denenjenigen Linien, deren Häupter von dem ersten Erblasser an einerlei Voreltern haben, folglich auch in gleichem Grad mit ihm verwandt sind, wird der Vorgang in der Ordnung nach der Geburt der Häupter bestimmt; so daß diejenige Linie, welche das ältere Haupt hat, derjenigen vorgeht, deren Haupt jünger ist.

2) Diejenige Linien, deren Häupter verschiedene Voreltern haben, lassen sich immer auf solche zurükführen, deren Häupter von dem Stifter an gemeinschaftliche Voreltern haben. Nach dem Alter dieser Häupter bestimmt sich daher ihre Ordnung. r)

Im

---

r) Zu Erläuterung dieser Säze dient das hinten Nro. I. beigefügte Schema. Nach demselben haben die Linien von d und e einerlei gemeinschaftliche Voreltern a und b: Folglich hat vermöge des ersten Sazes nach dem Alter der Häupter d und e, die Linie von d vor der Linie von e den Vorzug.

Die Linien von d und f reduciren sich auf die Linien von b und c, deren Häupter den gemeinschaftlichen Stammvater a haben. Da b älter ist als c; so geht die Linie von d der Linie von f vor.

Die

Im Grunde ist es also das einzige Nro. I. angeführte Gesez, welches **nach Verhältnissen zum Stifter** die ganze Successionsordnung nach Primogenitur bestimmt: ich bin aber überzeugt, daß dieselbe auf **diesen Verhältnissen**, nicht aber auf **Verhältnissen zum jedesmaligen Erblasser** beruhe. Dann

1) Ist es der Zwek des Stifters, **alle** seine Nachkommen unter gewissen Bedingungen zur Erbfolge zu berufen: er wird also eine Successionsordnung entwerfen, worinn **alle** seine Nachkommen begriffen sind. Um dieses zu bewerkstelligen, kann er nicht darauf Rükſicht nehmen, welcher von seinen Nachkommen zur **wirklichen** Succession gelange, folglich auch seine Erbfolgeordnung nicht nach Verhältnissen zum jedesmaligen Erblasser bestimmen.

2) Wird der Stifter die **einfachere** Ordnungsgeseze den **zusammengeseztern** vorziehen. Wird die Succession nach Verhältnissen zum Stifter bestimmt; so beruht sie ganz auf dem einfachen Nro. I. angegebenen Grundsaz: Wird sie aber auf Verhältnisse zum jedesmaligen Erblasser zurükgeführt; so muß die Erbfolgeordnung der **Nachkommen** und der **Seitenverwandten** desselben nach **verschiedenen** Gesezen bestimmt werden: überdiß richtet sich bei **jedem** verschiedenen Erbfall die ganze Succession nach einer **verschiedenen** Person.

Die Erbfolge nach Erstgeburtsordnung beruht also ganz auf **Verhältnissen zum Stifter.** So wenig diese Verhältnisse veränderlich oder Zufällen unterworfen sind, so wenig ist es die Primogenitur-

---

Die Linien von h und k reduciren sich auf die Linien von d und e, deren Häupter die gemeinschaftliche Voreltern a und b haben. Da d älter ist als e; so geht die Linie von h der Linie von k vor.

niturordnung. Der Stifter entwirft dieselbe, ohne Rükſicht auf den jedesmaligen Erblaſſer zu nehmen: wir bedarfen daher auch keiner Fiction, daß jeder Nachkomme zur wirklichen Erbfolge gelange. Ich werde dieſe Säze in der Folge noch augenſcheinlicher darzuthun mich bemühen.

§. 29.

Gründe, welche den Stifter einer Primogenitur zu Einführung dieſer Succeſſionsordnung bewegen können.

Wir haben nun geſehen, welches das Grundgeſez ſey, auf welchem die ganze Primogeniturordnung beruht. Die Urſachen, welche den Stifter derſelben bewegen können, dieſe Succeſſionsordnung den übrigen vorzuziehen, ſind leicht aufzufinden.

Wann ein Erblaſſer will, daß **alle** ſeine Nachkommen, einer nach dem andern, unter gewiſſen Bedingungen zur Erbfolge in ſeine ganze Verlaſſenſchaft gelangen, keiner aber gänzlich davon ausgeſchloſſen ſeyn ſolle, ſo kann er gewiß keine **einfachere** und zugleich **beſtimmtere** Succeſſionsordnung, als dieſe, erfinden. Vorausgeſezt, daß von dem Unterſchied des Geſchlechts kein Vorzug in der Succeſſion abhängen ſolle; kann er unter ſeinen Söhnen und Töchtern den Vorzug nur nach der frühern oder ſpätern Geburt feſtſezen. Er beruft daher den erſtgebohrnen zur Nachfolge.

Wollte er demſelben ſeine Brüder und Schweſtern **unmittelbar** nachſezen; ſo würde erſtlich die Succeſſion immer von einer Linie auf die andere übergehen, und zweitens ſelten ein Nachfolger lange regieren. Wie nachtheilig beides für ſeine Familie und Lande ſeyn würde, iſt leicht zu erachten. Der Stifter der Primogenitur wählt daher

2u- 4° Ded. 299 (12

daher den zweiten Weg, und läßt seinem erstgebohrnen seine ganze Nachkommenschaft unmittelbar nachfolgen.

Unter den Söhnen und Töchtern des erstgebohrnen giebt ihm wieder nur die frühere oder spätere Geburt einen Vorzugsgrund. Er beruft also den erstgebohrnen zuerst zur Nachfolge, und sezt ihm aus der vorher angeführten Ursache seine ganze Linie nach.

Um seine Ordnung so einfach als möglich zu machen, und sie nicht von geringen Zufällen abhängen zu lassen, verändert der Stifter der Primogenitur dieselbe nicht, wann einer seiner Nachkommen, an welchem nach der Erbfolgeordnung die Reihe zu succediren ist, durch irgend einen Zufall verhindert wird, zur wirklichen Succession zu gelangen.

Stirbt zum Beispiel sein erstgebohrner Sohn vor ihm selbst, und hinterläßt Nachkommen; so beruft der Stifter der Primogenitur nicht seinen zweiten Sohn, sondern die Nachkommen des ersten zur Succession. Hätte er dieses nicht gethan; so würde er seinen Enkeln vom erstgebohrnen Sohn, und überhaupt denenjenigen seiner Nachkommen, welche wegen eines ähnlichen Zufalls von der nächsten Succession ausgeschlossen worden wären, einen andern Plaz in seiner Erbfolgeordnung haben anweisen müssen; dann alle seine Nachkommen sollen darinn begriffen seyn. Wie sehr dieses aber der Einfachheit derselben Abbruch gethan hätte, wie verwikelt dadurch nothwendig die ganze Successionsordnung hätte werden müssen, kann man leicht erachten. Ueberdiß wäre dieselbe ganz von geringen Zufällen abhängig gewesen, und der Stifter der Primogenitur hätte offenbahr unbillig gegen diejenige seiner Nachkommen gehandelt, welche durch einen solchen Zufall auf einmal weit in der Succession zurükgeworfen worden wären.

§. 30.

Zwek des Stifters der Primogenitur mit Vorzug des Manns-stamms.

Der Stifter einer Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms wird ohne Zweifel auch durch die im vorigen §. angeführte Ursachen bewogen, seine Successionsordnung einzuführen; er hat aber nothwendig noch einen eigenen, von den angeführten verschiedenen Grund, Vorzug des Mannsstamms unter seiner Nachkommenschaft festzusezen.

Derselbe liegt ohne allen Zweifel in dem Zwek: **seine Verlassenschaft zu allen Zeiten so lange als möglich bei einer und eben derselben Familie,** (d. i. bei einer Reihe auf einander folgender **männlicher Nachkommen**) **zu erhalten.**

Wie wünschenswerth dieses zum Flor und Wohl der Nachkommenschaft des Stifters der Primogenitur sey, habe ich schon oben im siebenden §. ausgeführt. Daß aber diese Absicht durch kein anderes Mittel, als durch Einführung eines **beständigen** Vorzugs des Mannsstamms erreicht werden könne; das wird gewiß jeder bei geringem Nachdenken einsehen.

§. 31.

Bestimmung der Primogeniturordnung mit Vorzug des Mannsstamms, durch Anwendung der bisherigen Säze auf dieselbe.

Ich habe nun die Hauptgrundsäze der Primogenitur ohne Vorzug des Mannsstamms entwikelt: ich habe gezeigt, welches die Geseze der bei derselben statt findenden Successionsordnung seyen. Nun ist es nöthig, eine Vergleichung dieser Successionsordnung mit derje-

derjenigen anzustellen, welche bei der Primogenitur **mit Vorzug des Mannsstamms** statt finden muß, und überhaupt zu untersuchen, in wiefern die Grundsäze jener Primogenitur auf diese anwendbar sind.

Wann ein Erblasser unter seiner Nachkommenschaft Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms einführt; so sezt er zwar seinen ganzen Mannsstamm dem Weibsstamm vor: er ertheilt aber dennoch auch dem leztern ein Erbrecht, welches erst nach Abgang des erstern wirksam wird. Unter seinem Mannsstamm gilt die im 27ten §. beschriebene Ordnung: sollte dieselbe nicht auch unter dem Weibsstamm gelten, wann dieser zur Erbfolge gelangt? ich kann auf keine Art hieran zweifeln.

Der Stifter einer Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms will ja, daß unter **seiner ganzen Nachkommenschaft** Primogeniturordnung gelten solle, nur sezt er seine männliche Nachkommen den weiblichen vor. Die Abweichungen von der oben beschriebenen Ordnung, welche er festsezt, betreffen daher ganz allein **Successionsverhältnisse zwischen dem Manns- und Weibsstamm, nicht aber Successionsverhältnisse zwischen den einzelnen zum Manns- oder Weibsstamm gehörigen Gliedern und Linien unter einander.**

Es muß also unter dem Mannsstamm, sowohl als unter dem Weibsstamm, eben die Successionsordnung statt finden, **welche alsdann gegolten hätte, wann jener diesem nicht vorgezogen worden wäre.** Jedermann ist überzeugt, daß dieser Saz, in sofern er den Mannsstamm betrift, richtig sey: eben die Gründe aber, welche uns hierüber keinen Zweifel übrig lassen, können vollkommen auf den Weibsstamm angewandt werden.

Was könnte für eine Ursache vorhanden seyn, ganz allein wegen eines **dem Mannsstamm** gegebenen Vorzugs die Successionsordnung des Weibsstamms über den Haufen zu werfen? ich kann wahrlich keine erdenken, und es ist auch gewiß keine aufzufinden. Dann, wann der Stifter der Primogenitur den Mannsstamm dem Weibsstamm in der Erbfolge vorzieht, so ändert er dadurch die Successionsordnung des leztern nicht ab, welche nach seinen eigenen Worten, daß Primogeniturrecht in seiner **ganzen Nachkommenschaft** gelten solle, unter dem Weibsstamm sowohl als unter dem Mannsstamm festgesezt ist.

Aenderte ein solcher der männlichen Nachkommenschaft gegebener Vorzug die Successionsordnung des Weibsstamms; so müßte man folgenden Schluß machen können:

> „Wann ein Stifter einer Primogenitur Vorzug seiner männlichen Nachkommenschaft vor der weiblichen festsezt; so folgt hieraus, daß es sein Wille sey, wegen dieses Vorzugs gewisse Personen und Linien unter der lezteren, welche ohne denselben erst **nach andern** succedirt hätten, nun **vor diesen andern** zur Erbfolge zu berufen.“

Was man aber für Zwischenschlüsse machen könnte, um diesen lezten Saz aus dem ersten zu beweisen; das kann ich nicht einsehen. Dann, wann ein Erblasser nur die Erbfolgeordnung zwischen seinem Manns- und Weibsstamm abändert, so ändert er dadurch nicht diejenige, welche **ohne einen Vorzug des erstern** vor dem leztern unter den Gliedern und Linien eines von beiden statt gefunden hätte.

Um diese Successionsordnung durch ein Beispiel anschauend zu machen, habe ich dieser Abhandlung das Schema Nro. 2 hinten beigefügt. s)

Unter den hier angezeigten Nachkommen des Stifters a würde folgende Primogenituroronung mit Vorzug des Mannsstamms gelten:

Der Mannsstamm würde in folgender Ordnung auf einander kommen: a, b, c, d, e, f, g, h, i. Wann derselbe mit i ausstürbe, so müßte k folgen, weil k, ohne festgesezten Vorzug des Mannsstamms, unter den weiblichen Nachkommen zuerst zur Succession gelangt wäre. Aus eben diesem Grunde muß k seine ganze männliche und weibliche Nachkommenschaft unmittelbar nach sich ziehen: Dann die übrige weibliche Nachkommen, n, q, r, würden, wann der Mannsstamm dem Weibsstamm nicht vorgezogen worden wäre, erst **nach der ganzen Linie** von k zur Succession gelangt seyn, und der dem Mannsstamm ertheilte Vorzug giebt denenselben keineswegs ein näheres Erbrecht. Unter der Linie von k aber würde ebenfalls der Mannsstamm dem Weibsstamm vorgehen.

Stürbe mit m diese Linie aus, so müßte aus den schon angeführten Ursachen n mit seiner Nachkommenschaft, auf diese q, und auf q und seine Linie r folgen. Unter diesen weiblichen Linien müßte, wie unter der Hauptlinie von a, Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms gelten.

s) Die männliche Nachkommen sind durch das Zeichen O, die Weibliche durch △ bezeichnet. Die ältere derselben sind dem Leser zur Linken.

Ich werde in der Folge noch einen zweiten Hauptgrund darlegen, worauf dieses System von Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms beruht. Denjenigen, welcher in diesem §. enthalten ist, glaube ich nun hinlänglich ausgeführt zu haben: ich will denselben nur noch ganz kurz wiederholen.

Ein von dem Stifter einer Primogenitur nur dem Mannsstamm ertheilter Vorzug kann die Erbfolgeordnung des Weibsstamms nicht ändern: er kann denen in demselben enthaltenen weiblichen Speciallinien zum **Nachtheil**, keiner derselben zum **Vortheil** gereichen: er kann die Folge haben, daß dieselbe **später**, nicht aber, daß einzelne von ihnen **früher** zur Erbfolge gelangen, als sie ohne diesen Vorzug gelangt seyn würden. t)

§. 32.

Eine Folge aus dem vorhergehenden.

Aus der im vorigen §. erwiesenen Erbfolgeordnung des Weibsstamms zeigt sich augenscheinlich, daß der Stifter einer Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms seine Ordnung nicht auf Verhältnisse zum jedesmaligen Erblasser, sondern auf **Verhältnisse** seiner Nachkommen zu **sich selbst** gründe; daß also die §. 28. angegebene Gesetze die wahren seyen. Die weibliche Person, welche nach dieser Ordnung zuerst

t) Wann n oder q vor k zur Erbfolge gelangte, so würde man sagen können: der weibliche Nachkomme n gelangt früher zur Verlassenschaft von a, weil er, mit dem ganzen Weibsstamm, dem Mannsstamm nachgesezt worden ist.

zuerst zur Erbfolge gelangt, ist nicht immer diejenige, welche mit dem lezten vom Mannsstamm in den nächsten Verhältnissen steht, auch beruht auf diesen Verhältnissen keineswegs der Grund ihrer Succession. Man kann mir hier nicht einwenden, daß ich mich der §. 28. angeführten Geseze bedient habe, um daraus die im vorigen §. enthaltene Successionsordnung des Weibsstamms herzuleiten; ich bin also berechtigt, aus dieser Successionsordnung auf die derselben zum Grund gelegten Geseze einen gültigen Schluß zu ziehen.

§. 33.

Entwiklung der Primogeniturordnung mit Vorzug des Mannsstamms aus dem Primogeniturgesez.

Die im vorigen §. angezeigte Primogeniturordnung mit Vorzug des Mannsstamms entwikelt sich aufs schönste aus dem Primogeniturgesez des ersten Erblassers. Um dieses zu zeigen, berufe ich mich auf den §. 10. dieser Abhandlung gegebenen Begriff von **Mannsstamm**, besonders auf die Bemerkung, welche ich daselbst gemacht habe, daß dieser Begriff ganz **relativ** sey.

Wann ein Erblasser unter seiner Nachkommenschaft **Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms** einführt; so versteht sich von selbst, daß sein ganzer Mannsstamm seinem Weibsstamm in der Erbfolge vorgeht. Ist derselbe erloschen, so muß vor allen Dingen die Successionsordnung unter den **Häuptern der weiblichen Linien** festgesezt werden: Dann, ehe die nähere oder entferntere Erbfolgerechte dieser **Häupter** ausgemacht sind, können, vermöge der Natur der Primogenitur, die Rechte ihrer Nachkommen nicht bestimmt werden.

In

In dem Schema Nro. 2 wäre also nach Abgang des Mannsstamms von a zuerst die Successionsordnung zwischen k, n, q und r festzusezen. Da dieses blos weibliche Personen sind; so fällt in dem obigen Primogeniturgesez die Bestimmung, welche in den Worten " mit Vorzug des Mannsstamms " enthalten ist, hinweg, und bleibt blos die Verordnung von Primogenitur übrig. Dieselbe müssen also ganz allein nach Primogeniturordnung oder nach denen §. 28. angeführten Gesezen geordnet werden.

Es ergiebt sich also folgende Reihe: k, n, q, r. Nun ist keine Frage, ob jeder dieser weiblichen Nachkommen seinen Mannsstamm unmittelbar nach sich ziehe? das aber könnte zweifelhaft seyn, ob dieses auch von ihrem Weibsstamm gelte? ob also z. E. m als Nachkomme von k dem Mannsstamm von n vorgehe? ich glaube, auch dieses unläugbar darthun zu können.

Der Mannsstamm von n kann kein näheres Recht zur Erbfolge haben, als das Haupt seiner Linie, n. Geht also n dem zum Weibsstamm von k gehörigen Nachkommen m nach, so gilt eben dieses von dem von n abstammenden Mannsstamm. Nun könnte n aus keinem Grunde ein Vorzugsrecht in der Nachfolge vor m behaupten, als deßwegen, weil Vorzug des Mannsstamms festgesezt ist. Aber n gehört ja eben so wenig zum Mannsstamm des ersten Erblassers a oder irgend eines seiner Nachkommen, als m: folglich kann bei Entscheidung der vorzüglichern Successionsrechte zwischen m und n die in dem Primogeniturgesez enthaltene Bestimmung: " mit Vorzug des Mannsstamms ", keine Anwendung finden, und muß hier blos nach Primogeniturrecht, oder nach denen §. 28. angeführten Gesezen entschieden werden. Nach denselben

Zu 4° Dod. - 299 (12

selben aber geht m, n vor, folglich geht auch m dem Mannsstamm von n vor.

Diese Schlüsse lassen sich leicht, und in ihrer ganzen Ausdehnung auf alle zum Weibsstamm von k gehörige Nachkommen anwenden. Folglich geht nicht nur der Mannsstamm, sondern die ganze Linie von k der Linie von n, und aus eben diesem Grunde die Linie von n der Linie von q, und die Linie von q der Linie von r vor.

Unter jeder dieser besondern Linien aber muß, wie in der Hauptlinie von a, Vorzug des Mannsstamms gelten, dann in der Collision der Rechte zwischen dem Mannsstamm und Weibsstamm dieser Linien findet die Bestimmung das Primogeniturgesezes: " **mit Vorzug des Mannsstamms** " wieder ihre Anwendung.

So hätten wir nun die §. 31. enthaltene Successionsordnung nach Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms aus dem Primogeniturgesez entwikelt. Die ganze in diesem §. enthaltene Schlußfolge beruht auf dem Grundsaz, daß bei Festsezung der Erbfolgeordnung zwischen **blos weiblichen** Personen die Bestimmung, welche in den Worten: " **Mit Vorzug des Mannsstamms** " enthalten ist, **keine** Anwendung finden könne, weil dieselbe weder zum Mannsstamm des ersten Erblassers, noch irgend eines seiner Nachkommen gehören, daß folglich in diesem Fall blos nach **Primogenitur, ohne weitere Bestimmung,** zu entscheiden sey.

§. 34.

Die in den vorigen §. enthaltene Primogeniturordnung erfüllt vollkommen den Zwek des ersten Erblassers.

Daß diese Successionsordnung aufs vollkommenste den §. 30. angeführten Zwek des Stifters der Primogenitur erfülle; bedarf beinahe gar keines Beweises. Die Succession kommt zuerst an den Mannsstamm des Stifters: nach dem Aussterben desselben an eine weibliche Person aus seiner Nachkommenschaft und ihren Mannsstamm: nach dem Abgang dieses Mannsstamms an eine andere und deren Mannsstamm u. s. f. Folglich kommt die Verlassenschaft des Stifters nicht bälder von einer Familie auf die andere, als, wann es die Nothwendigkeit erfordert, das ist, nach Aussterben der erstern, und bleibt die Succession jederzeit so lange als möglich bei einer Familie, das ist, bei einer Reihe auf einander folgender männlicher Nachkommen.

§. 35.

Beantwortung eines Einwurfs gegen diese Theorie.

So überzeugend nach meiner Meinung die Beweise sind, welche ich für die angeführte Theorie von Primogeniturordnung mit Vorzug des Mannsstamms geführt habe; so muß ich doch nun einen scheinbaren Einwurf, welcher — nicht gegen meine Beweise — aber gegen die Theorie selbst gemacht werden könnte, zu beantworten suchen.

Nach

Nach diesem System von Primogeniturordnung, könnte man sagen, werden ja weibliche Personen als Nachkommen männlicher in die Successionsordnung gestellt: die Tochter wird als Nachkomme ihres Vaters oder Grosvaters zur Erbfolge berufen, sie muß die längst ausgestorbene männliche Linien ihrer männlichen Voreltern continuiren oder repräsentiren: das heißt ja auf einmal den Manns- in Weibsstamm, und den Weibs- in Mannsstamm verwandeln. Die männliche Nachkommen werden durch den dem Mannsstamm gegebenen Vorzug von dem Stifter der Primogenitur aus der Reihe seiner übrigen Nachkommenschaft hervorgerufen, sie werden in eine besondere Ordnung gestellt, sie werden aus der Verbindung mit dem Weibsstamm losgerissen: sie können daher nicht wieder in der Successionsordnung des Weibsstamms vorkommen: sie würden ja sonst zweimal zur Erbfolge berufen: die Tochter würde ihrem schon längst verstorbenen Vater unmittelbar succediren. Alles dieses sind Folgen aus der angeführten Theorie: dieselbe enthält also unläugbare und nicht zu hebende Widersprüche. Ich glaube, diese Einwürfe mit folgendem vollkommen beantworten zu können.

Der Stifter der Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms ist ohne Zweifel berechtigt, seine Nachkommen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. So lange von der Succession des Mannsstamms die Rede ist, betrachtet er seine Nachkommen als zu seinem Mannsstamm gehörige Personen, theils um die Ordnung, in welcher sie selbst succediren sollen, theils um durch sie die Erbfolgeordnung anderer zu bestimmen. So wird in dem §. 31. angeführten Beispiel, c als ein zu dem Mannsstamm von a gehöriger Nachkomme betrachtet, einmal, in sofern seine eigene

Erbfolgeordnung, das andere mal, in so fern die Erbfolgeordnung seiner Söhne d und e durch denselben bestimmt werden soll. Ist aber der Mannsstamm erloschen, und von der Successionsordnung blos weiblicher Personen und Linien die Rede, so betrachtet nun der Stifter der Primogenitur alle seine Nachkommen, die männliche wie die weibliche, ohne Rükſicht auf den Unterschied des Geschlechts, blos **als zu seiner Nachkommenschaft gehörige** Personen. In wiefern nun derselbe ungereimt handle, wann er seine Nachkommen unter diesen beiden verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, das kann ich unmöglich einsehen: es würde dieses freylich unläugbar seyn, wann er dadurch seinen Mannsstamm zweimal, zuerst als **Mannsstamm**, hernach als **einen Theil seiner Nachkommenschaft** zur **Succession berufen** wollte. Da aber der Stifter der Primogenitur diesen zweiten Gesichtspunkt nur in der Absicht wählt, **um die Succession seines Weibsstamms zu bestimmen**; so folgt hieraus nicht die geringste Ungereimtheit.

Aus dem bisher gesagten folgt, daß der erste Erblasser weibliche Personen **nicht als Nachkommen männlicher** in die Successionsordnung stelle, daß er sie nicht männliche Linien fortsezen lasse. Wäre dieses, so müßte in dem Schema Nro. 2. n, als Nachkomme männlicher Personen, dem Nachkommen m der weiblichen Person k vorgehen. Diß findet aber, wie ich gezeigt habe, nicht statt.

Die Vorstellung, daß der Mannsstamm durch den ihm gegebenen Vorzug **aus seiner Verbindung mit dem Weibsstamm losgerissen werde**, ist nach meiner Ueberzeugung unrichtig. Mit eben diesem Grunde könnte man behaupten, daß der Stifter der

Primo-

Primogenitur eine männliche Linie, welche er einer andern vorzieht, aus ihrer Verbindung mit der leztern losreisse: dann die **vorgezogene männliche Linie** ist gegen die **nachgesezte männliche Linie** eben das, was der **vorgezogene Mannsstamm** gegen den **nachgesezten Weibsstamm** ist. Wie sollte aber nach Aussterben der vorgezogenen männlichen Linie die Succession bestimmt werden, wann diese nicht mehr in Verbindung mit denen ihr nachgesezten Linien wäre?

Eben so wenig läßt sich die Behauptung vertheidigen, daß, nach dem angeführten System von Primogeniturordnung mit Vorzug des Mannsstamms, der Mannsstamm zweimal in der Successionsordnung vorkomme, also zweimal zur Erbfolge berufen werde. Jeder zum Mannsstamm gehörende Nachkomme kommt **nur einmal** in der Erbfolgeordnung **als succedirende Person** vor, er kann aber, wie die zum Weibsstamm gehörende Nachkommen, öfters in der Reihe vorkommen, **um die Successionsordnung anderer Personen zu bestimmen.** Ich will dieses aus dem Schema Nro. 2 deutlich beweisen.

In demselben kommt zuerst b, der älteste Sohn von a, **als succedirende Person** vor. Auf denselben folgt c **als der erstgebohrne Sohn von** b. Stirbt nun mit e der Mannsstamm von c aus, so kommt f, **als der zweite Sohn von** b, und wenn dieser ohne männliche Nachkommen stirbt, g **als der dritte Sohn von** b zur Succession. **Dreimal** also, nehmlich in dem Successionsfall, der auf das Absterben von b, von e und von f folgt, kommt b als diejenige Person, durch deren Verhältnisse zu c, f und g **der jedesmalige Nachfolger** bestimmt wird, in die Reihe. Stirbt nun

nun mit i der Mannsstamm von a aus, so kommt b zum viertenmal in die Reihe: nicht als diejenige Person, welche succediren soll, (diß wäre höchst ungereimt) sondern als diejenige, durch deren Verhältniß zu k der **Vorzug von** k vor den übrigen Häuptern der weiblichen Linien, n, q, r **entschieden wird.** Dieser vierte Fall, in welchem b in der Reihe vorkommt, ist den drei ersten Fällen im wesentlichen vollkommen ähnlich: nur darinn liegt der Unterschied, daß b in jenen als ein **zu dem Mannsstamm von** a **gehöriger** Nachkomme, in diesem aber, ohne Rüksicht des Geschlechts, **als Nachkomme** betrachtet wird.

Hieraus zeigt sich aufs deutlichste, daß eine Person **nur einmal** in der Reihe vorkomme, um zu succediren, daß sie aber sehr oft in derselben vorkommen könne, um die Successionsordnung, nicht nur **unmittelbarer**, sondern auch **mittelbarer** Nachfolger zu bestimmen. Im Grunde bleibt daher zu allen Zeiten **eine und eben dieselbe** Successionsordnung.

Man könnte noch mehrere Einwürfe gegen diese Theorie machen; sie sind aber nicht so scheinbar, als dieser, und die Antworten darauf liegen schon in den deutlich bewiesenen Grundsäzen, worauf ich dieses System von Primogeniturordnung gebaut habe; ich halte mich also nicht dabei auf, und eile zum Zwek.

§. 36.

Anwendung des vorhergehenden auf gegenwärtigen Successionsstreit.

Wende ich nun das vorhergehende auf die Successionsordnung an, welche unter der Burggräflich Kirchbergischen Linie, nach dem

in

in derselben eingeführten Primogeniturrecht mit Vorzug des Manns-stamms, statt finden muß; so succedirt dem jeztregierenden Herrn Grafen Johann August zu Sayn-Hachenburg

Die Burggräfinn Louise Isabelle,

dann dieselbe hätte, wann in der Burggräflich Kirchbergischen Linie Primogeniturrecht ohne Vorzug des Mannsstamms eingeführt gewesen wäre, unter dem Weibsstamm zuerst succedirt.

Derselben folgt der ganze männliche und weibliche Stamm, welchen sie etwa hinterlassen sollte.

Auf diesen folgt die regierende Frau Fürstinn zu Wied mit ihrer Linie,

Und auf diese die Linien der Herrn Grafen zu Stollberg.

In allen diesen besondern Linien gilt Primogenitur mit Vorzug des Mannsstamms.

Dem ganzen Burggräflich Kirchbergischen Stamm folgt erst die Hochfürstlich Salmische Linie, und in derselben gilt, nach dem Erbvertrag, die nehmliche Successionsordnung, wie in der Kirchbergischen Linie.

§. 37.

§. 37.

Beschluß.

Auf diese Art wäre nun nach meiner Privatmeinung gegenwärtiger Successionsstreit zu entscheiden. Ich unterwerfe sie dem Urtheil eines geehrten Publici, und jedes einsichtsvollen Rechtsgelehrten. Freilich ist sie von den Meinungen einiger Männer verschieden, welche in diesem Fach ohne Vergleich mehr Erfahrung und ausgebreitetere Kenntnisse, als ich, besizen, und deren Werth ich gewiß zu schäzen weiß. Dieselbe werden aber, ich bin es überzeugt, nicht zum voraus gegen die Gründe, aus welchen ich diesen Fall entschieden habe, eingenommen seyn, und der unpartheyischen Prüfung und Beurtheilung derselben einige ihrer Stunden widmen. Intoleranz in jeder Art von Meinungen ist nur die Eigenschaft eines unaufgeklärten. Niemand ist von Irrthümern frei zu sprechen: am wenigsten ein junger Mann, wie ich. So sehr ich daher von dem, was ich in dieser Abhandlung gesagt habe, überzeugt bin, so bin ich doch nicht leidenschaftlich dafür eingenommen, und werde gerne davon abgehen, wann ich etwa bei weiterem Nachdenken über die schon vorhandene, oder bei Durchlesung der folgenden Schriften, welche über diesen wichtigen Successionsfall noch herauskommen werden, des Gegentheils belehrt werden sollte.

Stammtafel.

Anna Elisabet, Erbin von Sayn. † 1608. Gem. Wilhelm III. Graf zu Wittgenstein.

Ernst, Graf zu Sayn und Wittgenstein, geb. 1600. † 1632.

Ernestine
geb. 1626. † 1661. erhält den Hachenburgischen Antheil der Grafschaft Sayn. Gem. Salentin Ernst, Graf zu Manderscheid.

Johannette,
geb. 1632. † 1701. erhält den Altenkirchischen Antheil der Grafschaft Sayn. Gem. I. Johann Landgraf zu Hessen-Epstein II. Johann Georg I. Herzog zu Sachsen-Eisenach.

Anna Louise, geb. 1654. † 1692. Gem. Moriz Heinrich, Fürst zu Nassau-Hadamar.

Albertina Johannetta, geb. 1679. † 1716. Gem. Lud. Otto, Fürst zu Salm.

Dorothea Franz. Agnes, geb. 1702. † 1751. Gem. Nicol. Leopold, Wild- u. Rheingraf, H. zu Hoogstraten.

Maximilian Friderich Ernst, geb. 1732. † 1773.

Konstantin Aler. Joseph, Fürst zu Salm, geb. 1762.

Maximil. Joh. Ferdinand, geb. 1655. † 1675. unvermählt.

Franzisca Eleonora Clara, geb. 1657. † 1714. ohne Kinder. Gem. Anton Leopold, Graf von Pöttingen.

Magdalena Christina, geb. 1658. † 1715. Gem. Georg Ludwig, Burggraf von Kirchberg.

Georg Friderich Burggraf von Kirchberg, geb. 1683. † 1749.

Salome Sophia Ursula, geb. 1659. † 1678. ohne Kinder. Gem. Ludwig Friderich, Graf zu Wied.

Wilhelm Ludwig, geb. 1700. † 1751.

Wilhelm Georg, geb. 1751. † 1777.

Louise Isabelle, geb. 1772.

Johann August, jezt-regierender Graf zu Sayn-Hachenburg, geb. 1714.

Karoline, geb. 1720. Gem. Johann Friderich Alexander, regierender Fürst zu Wied.

Friderich Karl, Erbprinz zu Wied, geb. 1741.

Sophie Charlotte, geb. 1731. † 1772. Gem. Johann Martin, Graf zu Stollberg.

August, Graf zu Stollberg, geb. 1768.

Christian, Graf zu Stollberg, geb. 1770.

Karl, Graf zu Stollberg, geb. 1771.

Nro. 1.

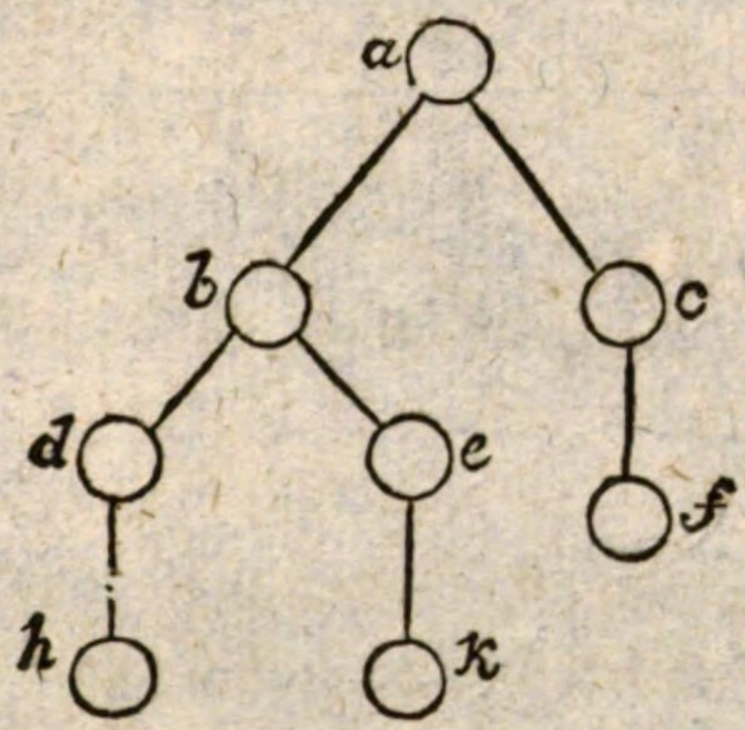

Nro. 2.

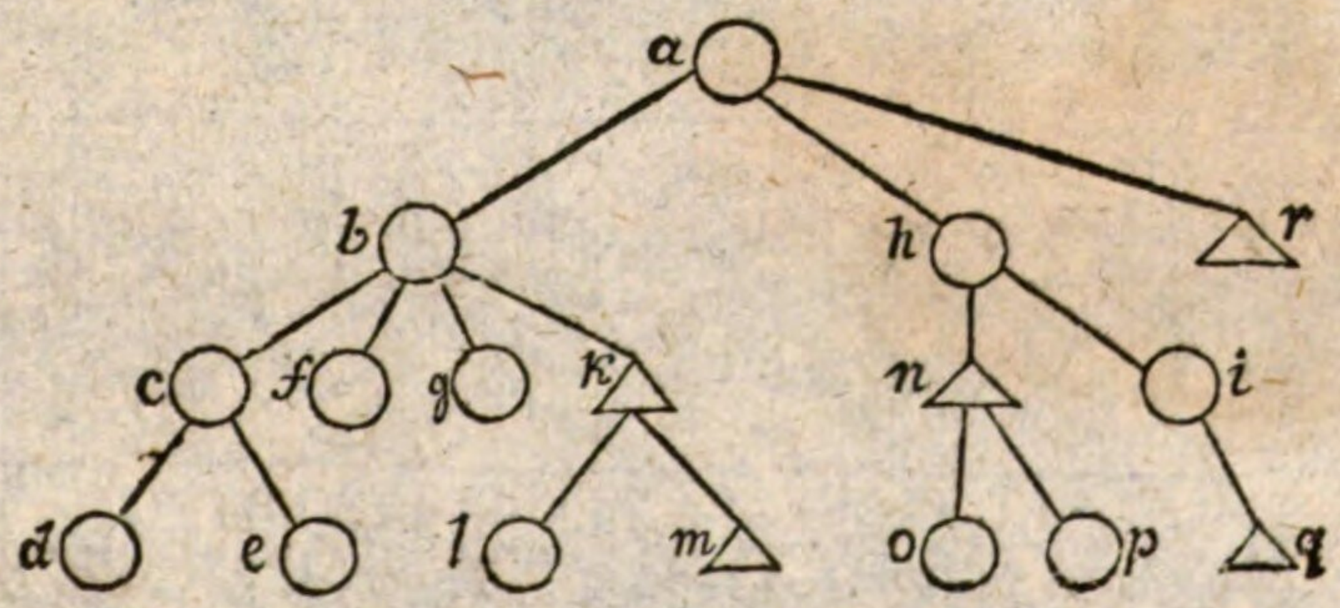

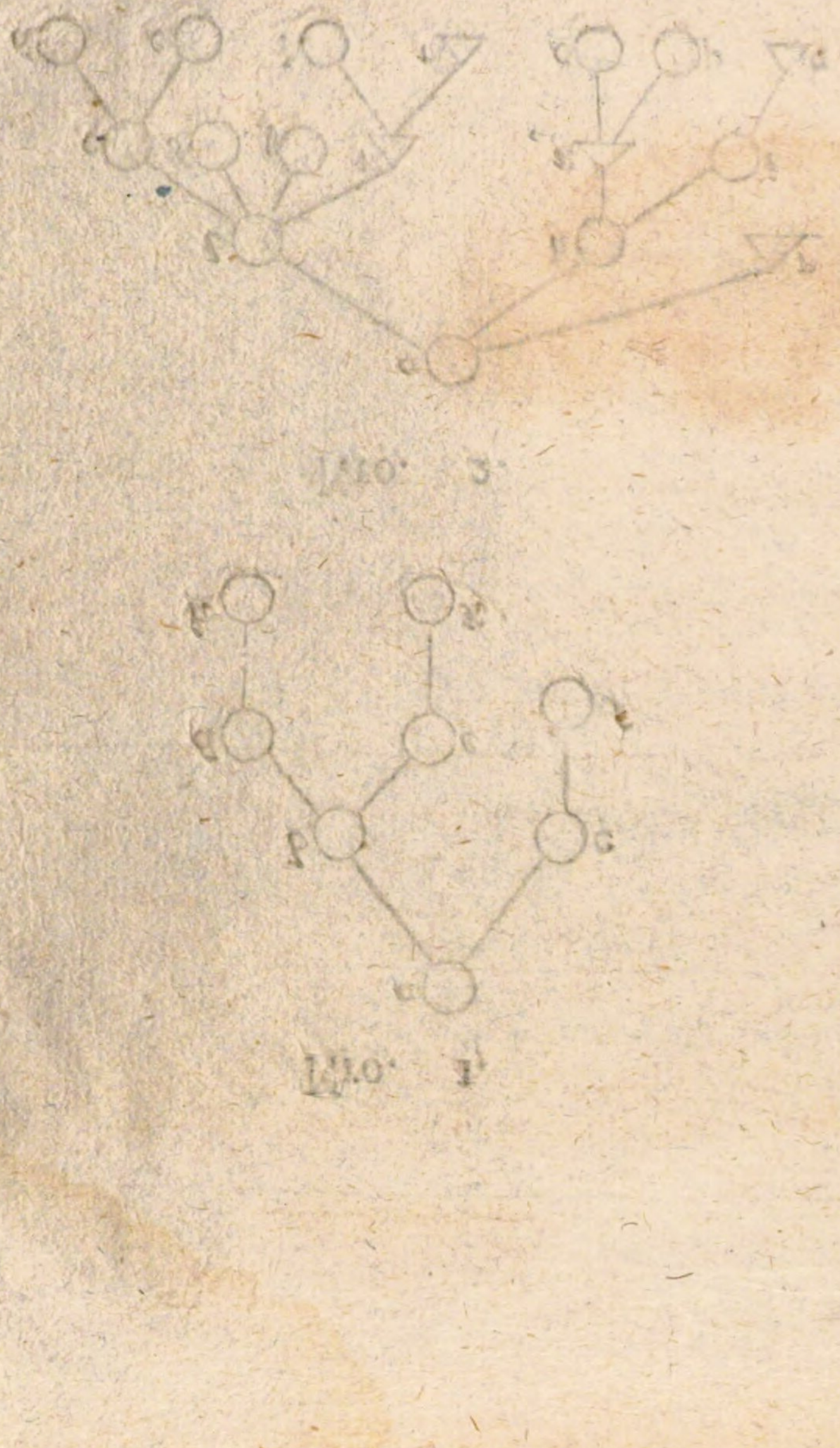
1'10' 3'
1'10' 1'

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marschall von Biberstein, Karl Wilhelm <<von>>,

Ueber den Sayn-Hachenburgischen Successions-Fall

Stuttgart 1787
4 Ded. 299,12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350580-6
VD18 14405660